

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
V A VET 3 - II/2016
Tel.: 9(0)13 - 3014

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über die Verordnung zur Durchführung des Hundegesetzes
(Hundegesetzdurchführungsverordnung – HundeG-DVO)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung zur Durchführung des Hundegesetzes
(Hundegesetzdurchführungsverordnung – HundeG-DVO)**

Vom 13. September 2018

Auf Grund des § 32 Nummer 1 und 3 bis 7 des Hundegesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 436) verordnet die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Zentrales Register

§ 1 Einzelheiten der Errichtung und des Führens des zentralen Registers

§ 2 Zugriff auf das zentrale Register

§ 3 Datenübermittlung und Auskünfte

§ 4 Automatisierter Abruf personenbezogener Daten

§ 5 Technische und organisatorische Maßnahmen

Teil 2 Sachkundenachweis, Sachkundeprüfung und Wesenstest

§ 6 Einzelheiten zum Nachweis der Sachkunde

§ 7 Inhalte und Verfahren der Sachkundeprüfung

§ 8 Inhalte und Verfahren des Wesenstests zum Nachweis der Sozialverträglichkeit

Teil 3 Sachverständige Personen

§ 9 Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung sachverständiger Personen

§ 10 Verzeichnis der sachverständigen Personen

§ 11 Pflicht zur Fortbildung, Mindestumfang der Tätigkeit, Berichtspflicht

§ 12 Entgeltbegrenzung

§ 13 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

Teil 4 Bescheinigungen, Plakette

§ 14 Sachkundebescheinigung

§ 15 Weitere Bescheinigungen, Plakette

Teil 5 Inkrafttreten

§ 16 Inkrafttreten

Anlage 1 (zu § 7 Absatz 2)

Anlage 2 (zu § 8 Absatz 1)

Anlage 3 (zu § 14 Absatz 2)

Anlage 4 (zu § 15 Absatz 1)

Anlage 5 (zu § 15 Absatz 2)

Anlage 6 (zu § 15 Absatz 3)

Anlage 7 (zu § 15 Absatz 4)

Teil 1 Zentrales Register

§ 1

Einzelheiten der Errichtung und des Führens des zentralen Registers

(1) Zuständige Behörde für die Errichtung und das Führen des zentralen Registers nach § 11 des Hundegesetzes ist die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung. Die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung kann diese Aufgabe auch auf eine Sonderbehörde übertragen, sofern die Senatsverwaltung, deren Geschäftsbereich die Sonderbehörde nachgeordnet ist, zustimmt. Die Übertragung erfolgt durch eine im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichende Anordnung.

(2) Das zentrale Register besteht aus einem automatisiert geführten einheitlichen Datenbestand.

(3) Die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung kann auch eine juristische Person des Privatrechts mit deren Einverständnis durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Errichtung und dem Führen des zentralen Registers beauftragen (Beleihung), wenn die Beauftragte die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bietet. Die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben ist anzunehmen, wenn die juristische Person ihre aufgabenspezifische Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen kann. Die Beauftragte hat dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der abgerufenen und weiter übermittelten Daten gewährleisten. Die technische Umsetzung muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Datenbank muss gegen unbefugten Zugriff gesichert und verschlüsselt sein.

(4) Die Beauftragte ist befugt, in entsprechender Anwendung des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts Kosten zu erheben. Die Beauftragte unterliegt der Fachaufsicht der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung.

§ 2

Zugriff auf das zentrale Register

(1) Die einzelnen Datensätze des einheitlichen Datenbestandes, die jeweils aus den Angaben nach § 11 Absatz 1 des Hundegesetzes bestehen, werden von den für die Durchführung des Hundegesetzes zuständigen Behörden, der für die Erhebung der Hundesteuer zuständigen Stelle sowie der Polizei und den Ordnungsbehörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten genutzt (Leserecht).

(2) Den für die Durchführung des Hundegesetzes zuständigen Behörden sind im Zusammenhang mit der Erfassung von Daten nach § 11 Absatz 1 Nummer 9 des Hundegesetzes Eintragungen und Änderungen von einzelnen Datensätzen des einheitlichen Datenbestandes gestattet (Schreibrecht).

(3) Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Vergabe personenbezogener Passwörter, ist sicherzustellen, dass den Bediensteten der in Absatz 1 genannten Behörden Zugriff auf die in dem zentralen Register gespeicherten Daten nur insoweit gewährt wird, als dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Weitergehende datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 3 Datenübermittlung und Auskünfte

(1) Personenbezogene Daten werden aus dem zentralen Register an Behörden des Landes Berlin und an Ordnungs- und Polizeibehörden eines anderen Landes übermittelt, wenn und soweit dies zur

1. Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften über das Halten und Führen von Hunden oder nach dem Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. Ermittlung der letzten Halterin oder des letzten Halters von Fundhunden und herrenlosen Hunden,
3. Erfüllung von Datenübermittlungspflichten nach dem Hundesteuergesetz vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 539), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
4. Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die mit dem Halten und Führen von Hunden zusammenhängen, oder von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz oder
5. Gewinnung statistischer Erkenntnisse über die Gefährlichkeit der in Berlin gehaltenen Hunde, aufgeschlüsselt nach Rasse oder Kreuzung,

erforderlich ist.

(2) Die Datenübermittlung an Ordnungs- und Polizeibehörden eines anderen Landes erfolgt durch diejenigen Behörden oder Stellen, die Leserechte im Sinne des § 2 Absatz 1 haben, im Übrigen durch die für die Errichtung und das Führen des zentralen Registers zuständige Behörde oder Beauftragte. Die Datenübermittlung kann auch in verschlüsselter elektronischer Form erfolgen. Über die Möglichkeit der Datenübermittlung sind Halterinnen oder Halter im Zusammenhang mit der Registrierung nach § 13 des Hundegesetzes auf geeignete Weise hinzuweisen.

§ 4 Automatisierter Abruf personenbezogener Daten

(1) Der Abruf personenbezogener Daten durch Behörden oder Dienststellen des Landes Berlin ist auch im automatisierten Verfahren zulässig. Durch den automatisierten Abruf dürfen die in § 11 Absatz 1 des Hundegesetzes genannten Daten den in Satz 1 bezeichneten Behörden und Dienststellen des Landes Berlin übermittelt werden, wenn und soweit sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Durchführung

der Vorschriften des Hundegesetzes, der darauf gestützten Rechtsverordnungen, des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. März 2018 (GVBl. S. 186) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, des Tierschutzgesetzes oder des Hundesteuergesetzes tätig werden. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs im automatisierten Verfahren trägt die übermittelnde Behörde oder Dienststelle.

(2) Der Abruf darf nur unter Verwendung von

1. Vornamen und Namen der Halterin oder des Halters,
2. Wohnanschriften der Halterin oder des Halters,
3. Chipnummer des Transponders (§ 4 des Hundegesetzes) und
4. Rassezugehörigkeit oder Kreuzung und Geburtsdatum des Hundes

in beliebiger Kombination erfolgen. Vornamen und Wohnanschriften dürfen ohne gleichzeitige Eingabe des Namens nicht als Abrufmerkmal verwendet werden. Die Übermittlung von Daten unterbleibt, wenn die Verwendung der in Satz 1 genannten Merkmale dazu führt, dass die Daten nicht nur auf eine Person oder auf einen Hund zutreffen.

(3) Die Abrufe sind zu protokollieren und mit allen Daten ein Jahr lang zu speichern. Die Protokolldaten sind durch geeignete Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Aus den Protokolldaten müssen sich die betroffene Person, die abgerufenen Daten, die abrufende Behörde oder Dienststelle, die abrufende Dienstkraft, der Zeitpunkt und der Zweck des Datenabrufes sowie die beim Abruf verwendeten Merkmale ergeben. Die gespeicherten Daten dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe genutzt werden.

§ 5

Technische und organisatorische Maßnahmen

Durch Kennungen und Passwörter ist sicherzustellen, dass nur die zum automatischen Abruf berechtigten Beschäftigten der Behörden und Dienststellen des Landes Berlin auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können. Die Kontrolle von Eingaben, Veränderungen und Löschungen der Daten ist durch eine automatische Protokollierung dieser Transaktionen sicherzustellen. Die Verfügbarkeit der Daten ist durch tägliche Gesamtsicherung zu gewährleisten. Die zweckbestimmte Verarbeitung ist technisch durch Abgrenzung von anderen Systemen sicherzustellen. Die technischen und organisatorischen Einzelheiten einer Schnittstelle zur elektronischen Übertragung von Daten an die für die Festsetzung und Erhebung der Hundesteuer zuständigen Stellen sowie der Beginn der Datenübermittlung sind von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für das zentrale Register zuständigen Behörde bei Errichtung des Registers oder vor Beginn des Verfahrens zur Beauftragung einer juristischen Person festzulegen und zu definieren.

Teil 2

Sachkundenachweis, Sachkundeprüfung und Wesenstest

§ 6

Einzelheiten zum Nachweis der Sachkunde

(1) Der Nachweis der Haltedauer nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Hundegesetzes erfolgt durch Vorlage der Bescheide über die Hundesteuer oder eines Nachweises über die Befreiung von der Hundesteuer. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a bis d des Hundegesetzes kann durch Eigenerklärung der den Antrag stellenden Person nachgewiesen werden, sofern nicht im Einzelfall strengere Anforderungen geboten sind. Der Nachweis der Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4, 6 und 7 des Hundegesetzes ist durch geeignete Unterlagen zu führen.

(2) Der Nachweis der Sachkunde im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 des Hundegesetzes kann geführt werden durch das erfolgreiche Absolvieren einer theoretischen und praktischen Sachkundeprüfung mit dem jeweiligen Hund bei einem Verband oder einer anderen nichtstaatlichen Institution, deren Prüfung mit Inhalten und Verfahren der Sachkundeprüfung nach § 7 vergleichbar ist.

§ 7

Inhalte und Verfahren der Sachkundeprüfung

(1) Im theoretischen Teil der Sachkundeprüfung nach § 7 Absatz 1 des Hundegesetzes ist die theoretische Sachkunde nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Hundegesetzes nachzuweisen. Er besteht aus 30 Fragen mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten, von denen mehrere vertretbar sein können. Die Fragen sind aus einem Fragenkatalog auszuwählen, welcher den sachverständigen Personen von der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellt wird. Die Prüfungsdauer beträgt 45 Minuten. Die Bearbeitung der Prüfungsfragen erfolgt schriftlich oder elektronisch, unter Aufsicht und ohne Hilfsmittel. Der theoretische Teil ist bestanden, wenn mindestens 70 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden. Ein bestandener theoretischer Teil gilt für spätere Sachkundeprüfungen fort, wenn nicht auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass die theoretische Sachkunde nicht mehr vorhanden ist.

(2) Im praktischen Teil der Sachkundeprüfung ist die praktische Sachkunde nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 des Hundegesetzes nachzuweisen. Der praktische Teil ist von der zu prüfenden Person in Form einer Gehorsamsprüfung nach den Vorgaben der Anlage 1 durchzuführen. Der Hund soll bei Durchführung der Prüfung mindestens zwölf Monate alt sein. Ist der in der Prüfung geführte Hund ein gefährlicher Hund nach § 5 Absatz 1 des Hundegesetzes, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Durchführung der nach Anlage 1 Buchstabe B Nummer 3 vorgesehenen Gehorsamsprüfung (Kontrolle im Freilauf) entfällt. Das Nähere bestimmen die Vorgaben der Anlage 1.

(3) Über die Befreiung von der Leinenpflicht nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Hundegesetzes für gefährliche Hunde nach § 5 Absatz 1 des Hundegesetzes entscheidet im Einzelfall die sachverständige Person, soweit sich aus den Vorgaben der Anlage 1 nicht etwas anderes ergibt.

(4) Die Bewertung der Gehorsamsprüfung erfolgt mit Hilfe des Musterformulars des Bewertungsbogens, welches die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Im Bewertungsbogen sind alle entscheidungserheblichen Reaktionen des Hundes sowie die Kontrolle durch die zu prüfende Person zu dokumentieren und zu beurteilen. Die Gehorsamsübung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person dem Hund die geforderten Signale selbständig und in situationsgerechter Weise gibt und der Hund die Signale im Wesentlichen befolgt. Erfolgt bei einzelnen Gehorsamsübungen eine negative Wertung, ist abschließend sachverständig einzuschätzen, ob die Gehorsamsprüfung insgesamt als noch bestanden oder nicht bestanden zu bewerten ist. Das Ergebnis des praktischen Teils gilt nur für den in der Prüfung geführten Hund (Hund-Hundeführerin- oder Hund-Hundeführer-Gespann).

(5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Sachkundeprüfung nach § 7 Absatz 2 Satz 1 des Hundegesetzes ist mittels des Formulars zu erteilen, das die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

§ 8

Inhalte und Verfahren des Wesenstests zum Nachweis der Sozialverträglichkeit

(1) Der Wesenstest zum Nachweis der Sozialverträglichkeit nach den §§ 8 Absatz 2, 9 Absatz 1 des Hundegesetzes erfolgt mittels Befragung der Halterin oder des Halters zu dem Hund und einer Überprüfung des Hundes mittels verschiedener Überprüfungssequenzen, in denen das Sozial- und Kommunikationsverhalten des unterschiedlichen Reizen ausgesetzten Hundes überprüft wird. Der Wesenstest ist an einem dem zu prüfenden Hund nicht vertrauten Ort durchzuführen. Das Nähere bestimmen die Vorgaben der Anlage 2.

(2) Über die Befreiung von der Maulkorbpflicht nach § 20 Absatz 3 des Hundegesetzes für gefährliche Hunde nach § 5 Absatz 1 des Hundegesetzes entscheidet im Einzelfall die sachverständige Person. Erfolgt die Befreiung nicht, muss der während der Durchführung des Wesenstests verwendete Maulkorb beißsicher sein, aber die Mimik des Hundes erkennen lassen.

(3) Über die Befreiung von der Leinenpflicht nach § 24 Absatz 1 Nummer 2 des Hundegesetzes für gefährliche Hunde nach § 5 des Hundegesetzes entscheidet im Einzelfall die sachverständige Person, soweit sich aus den Vorgaben der Anlage 2 nicht etwas anderes ergibt.

(4) Die Bewertung des Wesenstests erfolgt mit Hilfe des Musterformulars des Bewertungsbogens, welches die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Im Bewertungsbogen sind alle entscheidungserheblichen Reaktionen des Hundes zu dokumentieren und zu beurteilen. Abschließend ist sachverständig einzuschätzen, ob aus den Einzelwertungen insgesamt auf fehlende Sozialverträglichkeit des Hundes zu schließen ist, weil der Hund in erheblichem und gefährdendem Maße inadäquates Aggressions- oder Jagdverhalten gezeigt hat.

(5) Die Durchführung und das Ergebnis des Wesenstests sind zur Vorlage bei der zuständigen Behörde mittels des Musterformulars zu bescheinigen, welches die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Teil 3 Sachverständige Personen

§ 9

Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung sachverständiger Personen

(1) Dem Antrag für die Anerkennung als sachverständige Person nach § 10 des Hundegesetzes sind Nachweise über die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen der Anerkennung beizufügen. Die den Antrag stellende Person hat sich auch dazu zu erklären, ob sie in die Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten (Name, Vorname und Anschrift, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer oder beides) auf der Liste nach § 10 Absatz 5 des Hundegesetzes einwilligt.

(2) Die vertieften Kenntnisse für die Anerkennung als sachverständige Person nach § 10 Absatz 2 des Hundegesetzes sind in der Regel als nachgewiesen anzusehen, wenn die den Antrag stellende Person durch eine zuständige Behörde eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland als sachverständige Person für die Begutachtung eines Hundes zur Feststellung, ob der Hund einer in diesem Land als gefährlich geltenden Rasse oder Kreuzung angehört, anerkannt ist, soweit diese Rassen und Kreuzungen mit den in der Gefährliche-Hunde-Verordnung vom 22. August 2016 (GVBl. S. 543) in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Kreuzungen übereinstimmen oder mit diesen vergleichbar sind.

(3) Die vertieften Kenntnisse und Fähigkeiten für die Anerkennung als sachverständige Person nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Hundegesetzes sind in der Regel als nachgewiesen anzusehen, wenn die den Antrag stellende Person

1. über eine gültige Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 oder 8 Buchstabe f des Tierschutzgesetzes verfügt oder
2. als Tierärztin oder Tierarzt zugelassen ist und über hinreichende Erfahrung im Zusammenhang mit Rassen, Zucht, Pflege, Verhalten, Erziehung und Krankheiten von Hunden verfügt.

Die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Hundegesetzes ist auf Verlangen durch Vorlage eines Führungszeugnisses für Behörden nachzuweisen.

(4) Die für die Anerkennung als sachverständige Person nach § 10 Absatz 4 des Hundegesetzes zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 10 Absatz 3 des Hundegesetzes erforderlichen speziellen Kenntnisse der Verhaltensbiologie von Hunden sind in der Regel als nachgewiesen anzusehen, wenn die den Antrag stellende Person

1. die Facharztbezeichnung Fachtierärztin oder Fachtierarzt für Verhaltenskunde oder als Tierärztin oder Tierarzt die Zusatzbezeichnung Verhaltenskunde und -therapie oder eine vergleichbare Bezeichnung führen darf oder
2. mindestens drei Jahre praktische Erfahrung in der Arbeit mit gefährlichen Hunden im Sinne des § 5 des Hundegesetzes aufweist und an Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten mit fachspezifischer Abschlussprüfung in Theorie und

Praxis im Bereich der Verhaltensbiologie von verhaltensauffälligen Hunden erfolgreich teilgenommen hat.

§ 10

Verzeichnis der sachverständigen Personen

Das Verzeichnis der sachverständigen Personen nach § 10 Absatz 5 des Hundegesetzes besteht aus drei Teillisten und wird fortlaufend aktualisiert. Es wird von der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung öffentlich zugänglich gemacht, soweit die sachverständigen Personen in die Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt haben.

§ 11

Pflicht zur Fortbildung, Mindestumfang der Tätigkeit, Berichtspflicht

(1) Die sachverständigen Personen sind verpflichtet, alle zwei Jahre an mindestens einem tätigkeitsbezogenen Fortbildungslehrgang teilzunehmen. Die Mindestdauer der Fortbildung beträgt insgesamt 16 Stunden. Die Nachweise über die Teilnahme sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

(2) Anerkannte sachverständige Personen nach § 10 Absatz 4 des Hundegesetzes sollen innerhalb von drei Jahren mindestens fünf Wesenstests durchführen. Die Durchführung der Wesenstests ist der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung auf Verlangen durch Übermittlung anonymisierter Unterlagen nachzuweisen.

(3) Anerkannte sachverständige Personen nach § 10 Absatz 3 des Hundegesetzes sind verpflichtet, der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung auf Verlangen den ihnen jeweils entstehenden Kostenaufwand und die regelmäßig verlangten Entgelte für die Durchführung der Sachkundeprüfung darzulegen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 12

Entgeltbegrenzung

Die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung kann wirtschaftlich angemessene Höchstbeträge für die Entgelte, welche die sachverständigen Personen für die Durchführung der Sachkundeprüfung nach § 7 Absatz 1 des Hundegesetzes höchstens fordern dürfen, mit einer Gültigkeit von bis zu vier Jahren festsetzen, wenn und soweit ein auffälliges Missverhältnis zwischen dem durchschnittlichen Kostenaufwand und den durchschnittlich geforderten Entgelten für die Durchführung der Sachkundeprüfung vorliegt. Die Festsetzung ist öffentlich im Amtsblatt für Berlin bekannt zu geben. Privatrechtliche Beziehungen bleiben hiervon unberührt.

§ 13

Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung als sachverständige Person nach § 10 Absatz 1 des Hundegesetzes kann unbeschadet des § 10 Absatz 6 des Hundegesetzes und der allgemeinen Vorschriften zur Rücknahme und zum Widerruf von Verwaltungsakten insbeson-

dere auch dann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die Festsetzung nach § 12 Satz 1 wiederholt erheblich missachtet wurde.

Teil 4 Bescheinigungen, Plakette

§ 14 Sachkundebescheinigung

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach § 6 Absatz 3 Satz 1 des Hundegesetzes muss folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der den Antrag stellenden Person,
2. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 des Hundegesetzes,
3. Rassezugehörigkeit oder Kreuzung, soweit bekannt Geburtsdatum, Chipnummer und die Beschreibung der äußeren Merkmale des jeweiligen Hundes.

Dem Antrag ist ein aktuelles Lichtbild ohne Rand von der Person beizufügen, für die eine Sachkundebescheinigung auszustellen ist. Das Lichtbild muss den Anforderungen des § 7 Absatz 3 der Personalausweisverordnung vom 1. November 2010 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 2017 (BGBl. I S. 3521) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen sowie 45 Millimeter hoch und 35 Millimeter breit sein.

(2) Form und Inhalt der Sachkundebescheinigung bestimmen sich nach dem Muster der Anlage 3.

§ 15 Weitere Bescheinigungen, Plakette

(1) Form und Inhalt der Bescheinigung bei Erwerb eines Hundes nach § 16 Absatz 4 Satz 1 des Hundegesetzes bestimmen sich nach dem Muster der Anlage 4. Der Nachweis der Voraussetzungen des § 16 Absatz 3 des Hundegesetzes ist durch geeignete Unterlagen zu führen.

(2) Form und Inhalt der Bescheinigung über die Anzeige der Haltung eines gefährlichen Hundes nach § 18 Absatz 1 Satz 4 des Hundegesetzes bestimmen sich nach dem Muster der Anlage 5.

(3) § 14 Absatz 1 Satz 1 gilt für den Antrag auf Befreiung von der besonderen Leinenpflicht nach § 24 Absatz 2 Satz 1 des Hundegesetzes entsprechend. Form und Inhalt der Bescheinigung über die Befreiung von der besonderen Leinenpflicht nach § 24 Absatz 2 Satz 3 des Hundegesetzes bestimmen sich nach dem Muster der Anlage 6.

(4) Form und Inhalt der Plakette nach § 19 Absatz 3 des Hundegesetzes bestimmen sich nach dem Muster der Anlage 7. Die für die Plaketten zu verwendenden laufenden Nummern vergibt die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung.

**Teil 5
Inkrafttreten**

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Anlage 1 (zu § 7 Absatz 2)

Gehorsamsprüfung

A. Allgemeines

(1) Die Gehorsamsprüfung besteht aus den nachfolgenden Gehorsamsübungen. Die Gehorsamsübungen sind in ablenkungsarmer und ablenkungsreicherer Umgebung sowie auf einem typischen städtischen Spaziergang zu absolvieren. Einige Situationen können teilweise durch bisher unbekannte Hilfspersonen und bisher unbekannte andere Hunde gestellt werden, insgesamt soll jedoch das übliche Verhalten in Alltagssituationen im Vordergrund stehen.

(2) Folgende Hilfsmittel sind erlaubt:

1. festschnallbares Halsband oder Halsband mit Zugstopp
2. Brustgeschirr ohne Zugwirkung unter den Achseln
3. Leine
4. Pfeife

B. Gehorsamsübungen

Die nachstehenden Gehorsamsübungen sind durch die zu prüfende Person durchzuführen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie sind anhand der jeweiligen Verhaltensanforderungen zu beurteilen.

1. Umgang mit dem Hund in ablenkungsarmer Umgebung

- 1.1 Die zu prüfende Person ist von der sachverständigen Person ohne Beachtung des Hundes mündlich und mittels Handschlag zu begrüßen.

Der Hund sollte gegenüber der sachverständigen Person kein bedrohliches Verhalten zeigen. Die zu prüfende Person sollte in der Lage sein, eine Annäherung des Hundes an die sachverständige Person zu unterbinden.

- 1.2 Der Mikrochip des Hundes ist mit einem von der sachverständigen Person gereichten Ablesegerät auszulesen.

Der Hund darf dem Gegenstand gegenüber ängstliches Verhalten zeigen, aber die zu prüfende Person nicht bedrohen oder angreifen oder das Ablesegerät beschädigen. Die zu prüfende Person hat auf das Verhalten des Hundes geeigneten Einfluss zu nehmen.

- 1.3 Der Hund ist am Halsband oder Brustgeschirr zu fixieren, während die sachverständige Person diesen in einer Entfernung von eineinhalb Metern mit nicht bedrohlicher Körpersprache umrundet.

Der Hund sollte die Fixierung durch die zu prüfende Person akzeptieren und darf die sachverständige Person nicht bedrohen. Die zu prüfende Person sollte dazu in der Lage sein, den Hund sicher an einer weiteren Annäherung zu hindern.

- 1.4 Der Hund ist an den Vorder- und Hinterbeinen, am Rücken, am Bauch, an den Ohren und am Fang zu berühren.

Der Hund sollte keine Anzeichen von Unsicherheit oder Aggression zeigen. Die zu prüfende Person sollte ihren Hund ohne Befangenheit berühren können.

- 1.5 Der Hund ist durch entsprechendes Spiel auf ein Spielzeug zu reizen. Anschließend ist das Spielzeug mit entsprechendem Kommando herauszufordern und der sachverständigen Person in Reichweite des Hundes zu übergeben.

Der Hund sollte das Spielzeug auf Kommando abgeben und die Übergabe an die sachverständige Person akzeptieren ohne diese zu belästigen, insbesondere diese nicht anspringen oder anbellern oder nach dem Spielzeug schnappen.

2. Kontrolle an der Leine in ablenkungsreicherer Umgebung

- 2.1 Der Hund ist etwa 20 Meter von der sachverständigen Person fort und dann wieder auf diese zu zuführen. Dabei ist mindestens ein Geschwindigkeitswechsel vorzunehmen.

Der Hund sollte nicht unentwegt an der Leine ziehen. Die Orientierung an der zu prüfenden Person sollte klar zu erkennen sein.

- 2.2 Dem Hund ist ein Kommando zum Stehenbleiben, zum Hinsetzen oder zum Hinlegen zu geben. Sodann hat sich die Halterin oder der Halter von dem Hund zu entfernen und anschließend das Kommando aufzulösen.

Der Hund sollte mindestens eines der Kommandos befolgen und in diesem bis zur Auflösung durch die zu prüfende Person sicher verharren können.

- 2.3 Der Hund ist an einer Hilfsperson vorbeizuführen, während diese äußert, den Hund anfassen zu wollen. Soweit die zu prüfende Person einwilligt, kann die Hilfsperson in deren Gegenwart versuchen, den Hund anzufassen.

Die Situation sollte von der zu prüfenden Person richtig eingeschätzt und kontrolliert werden können. Der Hund muss sich nicht anfassen lassen, darf aber, falls die zu prüfende Person der Annäherung zustimmt, die Hilfsperson nicht bedrohen, gefährden oder ihr gegenüber starke Unsicherheit zeigen. Die zu prüfende Person hat auf das Verhalten des Hundes geeigneten Einfluss zu nehmen.

- 2.4 Der Hund ist an mindestens zwei anderen, angeleiteten Hunden im Abstand von drei Metern vorbeizuführen. Diese dürfen dabei nicht bedrohlich wirken.

Der Hund sollte nicht unkontrollierbar an der Leine zu den anderen Hunden hinziehen, diese offensiv bedrohen, anbellern oder angreifen. Die zu prüfende Person hat den Hund daran zu hindern, mit den anderen Hunden Kontakt aufzunehmen und sollte übersteigertes Imponier-, Droh- oder Angriffsverhalten verhindern können.

- 2.5 Der Hund ist im Abstand von drei Metern an einer Hilfsperson vorbeizuführen, während diese plötzlich wegläuft.

Der Hund darf mit einem Erschrecken in Zusammenhang stehende Reaktionen zeigen, jedoch keine jagdlichen oder aggressiven Ambitionen erkennen lassen. Die zu prüfende Person muss in der Lage sein, den Hund sicher zu halten und geeigneten Einfluss auf das Verhalten des Hundes zu nehmen.

3. Kontrolle im Freilauf (Spaziergang in städtischer Umgebung)

- 3.1 Der Hund ist aus mindestens zehn Metern Entfernung heranzurufen und anzuleinen. Die Übung ist mehrmals durchzuführen.
- 3.2 Der Hund ist auf einer Strecke von etwa 100 Metern durch entsprechende Kommandos in einem Umkreis von etwa fünf Metern um die zu prüfende Person zu halten.
- 3.3 Dem Hund ist ein Kommando zum Hinsetzen, zum Hinlegen oder zum Stehenbleiben zu geben und das Verbleiben aus einer Entfernung von drei Metern für mindestens eine Minute zu fordern. Die Übung ist mehrmals durchzuführen.
- 3.4 Der Hund ist während des laufenden Spaziergangs durch entsprechende Kommandos davon abzuhalten, mit entgegenkommenden und im Abstand von mindestens drei Metern passierenden fremden Hunden körperlich Kontakt aufzunehmen.
- 3.5 Mit dem Hund sind mehrere Straßen in Situationen mit für den Hund ablenkenden Reizen wie Menschengruppen oder Personen, die sich auf unterschiedliche Weise, insbesondere mittels Fahrrad oder Skateboard oder im Dauerlauf, fortbewegen, zu überqueren.

Der Hund sollte sich an der zu prüfenden Person orientieren und von dieser sicher durch den Straßenverkehr geführt werden können.

Anlage 2 (zu § 8 Absatz 1)

Wesenstest

A. Allgemeines

Zur Durchführung des Wesenstests werden

1. mindestens zwei Hilfspersonen,
2. zwei bis vier weitere Hunde: Rüde, Hündin, kleiner Hund (unter 30cm Widerristhöhe), durch Bellen, Knurren, Körperanspannung provozierender Hund,
3. ein Kinderwagen,
4. eine Babypuppe mit Geräuschfunktion,
5. ein Besen,
6. ein langer Mantel oder ein ähnliches Kleidungsstück,
7. Zerrspielzeug wie Spieltau,
8. hochwertige Futterbelohnung und
9. Sicherheitsausrüstung (reißfeste, mindestens fünf Meter lange Leine, Maulkorb, eventuell zusätzliches Geschirr oder Halsband)

benötigt. Die sachverständige Person kann hiervon abweichen, wenn dies zur Durchführung selbst gewählter Überprüfungssequenzen erforderlich ist.

B. Befragung

In der Befragung hat die Halterin oder der Halter wahrheitsgemäße Angaben zur Anschaffung, zur Vorgeschichte, zur Aufzucht und zu den Haltungsbedingungen des Hundes, zum allgemeinen Verhalten des Hundes gegenüber Menschen, anderen Hunden und sonstigen Tieren, zur Erziehung und Ausbildung des Hundes sowie zu Bissvorfällen mit dem Hund und behördlichen Bescheinigungen in Bezug auf den Hund zu machen. Die Befragung erfolgt mittels des Fragebogens, welchen die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

C. Überprüfungssequenzen

(1) Die Reaktionen des Hundes auf die nachstehenden Überprüfungssequenzen sind anhand der jeweiligen Verhaltensanforderungen zu beurteilen. Aggression ist als eine normale Reaktion auf eine Bedrohung zu werten, falls sie in Bezug auf die Intensität des Auslösers verhältnismäßig erfolgt und dabei Eskalationsstufen, insbesondere nur langsam gesteigerte Verhaltensreaktionen bei gleichbleibender Bedrohung, gezeigt werden. Darüber hinausgehendes Aggressions- oder nicht der gewöhnlichen natürlichen Eigenart eines Hundes entsprechendes Jagdverhalten, insbesondere Beutefangverhalten gegenüber anderen Hunden oder Kindern, kann hin-

gegen zu der Feststellung einer über das natürliche Maß hinausgehenden gefährdenden Eigenschaft führen.

(2) Wird ein Hund, der kein gefährlicher Hund nach § 5 Absatz 1 des Hundegesetzes ist, in Folge eines konkreten Vorfalls oder einer konkreten Auffälligkeit im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 3 des Hundegesetzes überprüft (Vorfallshund), sind die Überprüfungssequenzen im Einzelfall so abzuwandeln oder durch von der sachverständigen Person zu wählende Überprüfungssequenzen zu ersetzen, dass sie eine auf die Verhaltensweisen im Zusammenhang mit dem Vorfall oder der Auffälligkeit bezogene Überprüfung ermöglichen. Hierzu sind der sachverständigen Person hinreichende Informationen über den Vorfall oder die Auffälligkeit, insbesondere durch Vorlage behördlicher Bescheide, zur Verfügung zu stellen. Ohne hinreichende Informationen ist ein Vorfallshund angepasst an etwaige Besonderheiten seiner Rasse oder Kreuzung und seines Alters zu untersuchen. Die vorgeschriebenen Überprüfungssequenzen 1.1 bis 1.5 und 3.5 sind in jedem Fall ohne Abwandlung durchzuführen.

(3) Zur weiteren Einschätzung der Möglichkeit der Befreiung von der besonderen Leinenpflicht nach § 24 Absatz 2 des Hundegesetzes für gefährliche Hunde nach § 5 Absatz 1 des Hundegesetzes soll die sachverständige Person zuzüglich zu den Überprüfungssequenzen die Gehorsamsübungen 3.1 bis 3.4 der Gehorsamsprüfung nach Anlage 1 in die Überprüfung mitaufnehmen, soweit dies nach dem Ergebnis der bis dahin durchgeführten Überprüfungssequenzen fachlich vertretbar ist.

1. Umgang mit Menschen

1.1 Die Halterin oder der Halter hat ein intensives Spiel mit dem Hund zu beginnen, wobei mit diesem insbesondere zu laufen und zu springen sowie der Hund leicht anzurempeln oder wegzustoßen ist. Das Spiel ist nach wenigen Minuten plötzlich abubrechen.

Der Hund sollte im Spiel insbesondere nicht nach Körperteilen der Halterin oder des Halters oder der Kleidung schnappen und durch die Halterin oder den Halter jederzeit kontrollierbar sein. Ein Abbruch des Spiels sollte vom Hund unverzüglich akzeptiert werden.

1.2 Die sachverständige Person hat den Hund mit nicht bedrohlicher Körpersprache anzulocken und eine Hand nach diesem auszustrecken.

Der Hund muss sich nicht von der sachverständigen Person anfassen lassen, darf diese aber nicht gefährden oder noch nach der Überprüfungssequenz offensiv bedrohen.

- 1.3 Die sachverständige Person hat mehrere auf dem Boden liegende, hochwertige Futterstücke aufzuheben und dem an der Leine gesicherten Hund zu geben. Danach ist durch die sachverständige Person ein Futterstück genau außer Reichweite des Hundes abzulegen und abzuwarten. Nach etwa einer Minute ist durch die sachverständige Person zu dem Hund Kontakt aufzunehmen. Falls der Hund kein Interesse an Futter zeigt, ist die Sequenz mit einem Spielzeug abzuführen.

Beim Hund darf die entstandene Frustration nicht zu einer aggressiven Reaktion gegenüber der sachverständigen Person führen. Der Hund sollte durch die Halterin oder den Halter vom Futter und vom Spielzeug abzulenken sein.

- 1.4 Die sachverständige Person hat in bedrohlicher Körperhaltung frontal auf den an der Leine gesicherten Hund zuzugehen und diesem unmittelbar in die Augen zu blicken, während sie ärgerlich spricht. Die Situation ist nach kurzer Zeit aufzulösen

Der Hund darf auf die Bedrohung reagieren und insbesondere mimische und akustische Drohsignale zeigen, sich der sachverständigen Person jedoch nicht ungehemmt annähern, sie angreifen, ihr noch nach der Bedrohung gezielt nachstellen oder ähnlich gefährdende oder unkontrollierbare Reaktionen zeigen.

- 1.5 Eine Hilfsperson hat unter Verwendung auffälliger Kleidung (zum Beispiel ein weiter dunkler Mantel) im Abstand von etwa fünf Metern schwankend und lallend hinter dem Hund und der Halterin oder dem Halter herzulaufen.

Der Hund darf auf die Bedrohung reagieren und insbesondere mimische und akustische Drohsignale zeigen, muss jedoch in seinem Verhalten kontrollierbar wirken und beruhigt werden können.

2. Umgang mit Artgenossen

- 2.1 Der zu prüfende Hund ist von der Halterin oder dem Halter im selbst gewählten Abstand an zwei laufenden fremden Hunden vorbeizuführen, von denen mindestens einer gleichen Geschlechts wie der zu überprüfende Hund ist.

Der Hund darf Imponierverhalten oder Drohsignale zeigen, muss aber von der Halterin oder dem Halter kontrolliert werden können.

- 2.2 Die Halterin oder der Halter hat mit dem zu prüfenden Hund im Abstand von fünf Metern an einem durch Bellen, Knurren oder Anspannung provozierenden fremden Hund vorbeizugehen. Kurz darauf ist der zu prüfende Hund durch die Halterin oder den Halter plötzlich an der Seite zu berühren.

Der Hund muss kontrollierbar bleiben und sollte sich innerhalb von fünf Minuten wieder beruhigen. Beim Hund darf die plötzliche Berührung nicht zu einer aggressiven Reaktion gegenüber der Halterin oder dem Halter führen.

- 2.3 Ein Hund ist in Abwesenheit der Halterin oder des Halters am zu prüfenden angebenen Hund vorbeizuführen. Die Halterin oder der Halter hat sich danach zum zu prüfenden Hund zu begeben, diesen gegebenenfalls zu beruhigen oder zu versuchen ihn unter Kontrolle zu bringen.

Der Hund muss sich im Falle einer auffallenden Reaktion gegenüber dem anderen Hund innerhalb von einer halben Minute von der Halterin oder dem Halter beruhigen oder unter Kontrolle bringen lassen.

- 2.4 Ein kleiner Hund hat plötzlich in etwa 25 Metern Entfernung am zu prüfenden, an langer Leine gesicherten Hund vorbeizurennen.

Der Hund darf keine jagdlichen Absichten erkennen lassen und muss kontrollierbar bleiben.

- 2.5 Die Halterin oder der Halter hat mit dem zu prüfenden Hund und einem Spielzeug ein intensives Zerrspiel in Gegenwart eines anderen Hundes zu vollziehen. Auf Anweisung der sachverständigen Person hat die Halterin oder der Halter ein entsprechendes Kommando zur Abgabe des Spielzeugs zu geben. Der zu prüfende Hund ist danach in einer Entfernung von etwa fünf Metern an einem anderen Hund vorbeizuführen.

Der Hund darf sich in dem Spielzeug verbeißen, muss es aber auf Kommando der Halterin oder dem Halter sicher ausgeben. Die Aufregung des Zerrspiels darf nicht zu aggressiven Verhalten oder Jagdverhalten gegenüber dem anderen Hund führen und nicht länger als fünf Minuten anhalten.

3. Alltagssituationen

Der Hund ist bei den Sequenzen 3.1 bis 3.4 an einer mindestens fünf Meter langen Leine zu sichern. Über die Dauer der jeweiligen Überprüfungssequenzen und die Anzahl etwaiger Wiederholungen entscheidet die sachverständige Person.

- 3.1 Eine Hilfsperson hat den Hund zu passieren und dabei einen Gegenstand fallen zu lassen, diesen unmittelbar aufzuheben und dann sofort mit dem Gegenstand vom Hund wegzulaufen.

Der Hund darf einen Ansatz des Hinterherlaufens, jedoch keine ernstesten jagdlichen oder aggressiven Ambitionen zeigen und muss von der Halterin oder dem Halter abgerufen werden können, bevor die Leine sich spannt.

- 3.2 Eine Hilfsperson hat direkt vor dem Hund mit einem großen Besen zu fegen und diesen zwischenzeitlich hochzuheben, ohne damit den Hund zu bedrohen.

Der Hund darf Ansätze von Jagdverhalten gegenüber dem Besen oder optische und akustisches Drohverhalten gegenüber dem Besen oder der Hilfsperson zeigen, muss aber durch die Halterin oder den Halter kontrollierbar bleiben und abgerufen werden können.

- 3.3 Zwei Personen haben einen lautstarken und tätlichen Streit in etwa vier Metern Entfernung von dem Hund und der Halterin oder dem Halter zu simulieren.

Der Hund darf optisches und akustisches Drohverhalten zeigen, die Aufregung darf aber nicht zu einer unkontrollierten Reaktion gegenüber den anderen Per-

sonen oder der Halterin oder dem Halter führen. Der Hund muss durch die Halterin oder den Halter abgerufen werden können.

- 3.4 Eine Hilfsperson hat eine schreiende Babypuppe aus einem Kinderwagen zu nehmen, sie dem Hund zu zeigen und sie dann hoch auf dem Arm zu halten.

Der Hund darf auf die Puppe neugierig oder ängstlich reagieren, sowie mimi-sches und akustisches Drohverhalten zeigen, in keinem Fall jedoch Ansätze von Jagdverhalten erkennen lassen. Die Person, die die Babypuppe hochhält, darf vom Hund nicht belästigt, insbesondere angesprungen werden.

- 3.5 Die Halterin oder der Halter hat mit dem Hund spazieren zu gehen. Dabei hat der Hund mindestens auf Kinder verschiedenen Alters, auf Menschengruppen sowie auf Personen zu treffen, die sich auf unterschiedliche Weise fortbewegen, insbesondere mittels Rollstuhl, Fahrrad oder Skateboard oder im Dauerlauf.

Der Hund muss in allen Alltagssituationen von der Halterin oder dem Halter kontrollierbar bleiben und darf keine Person, andere Tiere oder Gegenstände gefährden.

Anlage 3 (zu § 14 Absatz 2)

Muster der Bescheinigung nach § 6 Absatz 3 Satz 1 des Hundegesetzes

Die Bescheinigung ist wie folgt im Format ID-1 nach dem internationalen Standard ISO7810 zu erstellen und zu laminieren: Es ist schwarze Maschinenschrift vor farbigem Hintergrund (RGB-Farbraum-Werte: 251, 239, 197) mit dem durch den Senat festgelegten Logo Berlins in der jeweils geltenden Form zu verwenden. Die Bescheinigung ist vorder- und rückseitig mit dem entsprechenden Dienstsiegel zu versehen, wobei das Dienstsiegel auf der Vorderseite das Lichtbild halb zu überdecken hat. Die zuständigen Behörden erhalten von der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung eine Vorlage mit dem jeweiligen Logo.

Vorderseite:

Rückseite:

Sachkundebescheinigung nach § 6 Absatz 3 HundeG Inhaber/in: Name, Vorname: Mustername, Mustervorname Anschrift: Musteranschrift PLZ Musterstadt Geburtsdatum: TT.MM.JJJJ Hund: Name: Musterhundenname Rasse/Kreuzung: Musterrasse	Logo	Weitere Angaben zum Hund: Chipnummer: Musternummer Geschlecht: Geburtsdatum: M/W TT.MM.JJJJ Beschreibung: Farbe, Fellart, Widerristhöhe Ausstellende Behörde: Musterbezirksamt Musterfachbereich Ausstellungsdatum: TT.MM.JJJJ	Siegel
	Lichtbild		Siegel

Anlage 4 (zu § 15 Absatz 1)

Bescheinigung über den Erwerb eines Hundes (§ 16 Absatz 4 HundeG)

Datum des Erwerbs:

Veräußerer/in

Name, Vorname:

Anschrift:

Erwerber/in

Name, Vorname:

Anschrift:

Angaben zum Hund

Rasse/Kreuzung:

Chipnummer (soweit vorhanden):

Einhaltung der Voraussetzungen des Erwerbs von Hundewelpen

(Nicht auszufüllen, wenn der Hund bereits älter als ein Jahr ist)

- Die Anforderungen des § 16 Absatz 3 HundeG sind erfüllt. Der Nachweis ist dieser Bescheinigung in Kopie beigelegt.

Ort, Datum, Unterschrift Veräußerer/in

Anlage 5 (zu § 15 Absatz 2)

Muster der Bescheinigung nach § 18 Absatz 1 Satz 4 des Hundegesetzes

Die Bescheinigung ist wie folgt im Format ID-1 nach dem internationalen Standard ISO7810 zu erstellen und zu laminieren. Es ist schwarze Maschinenschrift vor farbigem Hintergrund (RGB-Farbraum-Werte: 251, 239, 197) mit dem durch den Senat festgelegten Logo Berlins in der jeweils geltenden Form zu verwenden. Die Bescheinigung ist vorder- und rückseitig mit dem entsprechenden Dienstsiegel zu versehen. Die zuständigen Behörden erhalten von der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung eine Vorlage mit dem jeweiligen Logo.

Vorderseite:

Rückseite:

<p>Anzeigebescheinigung nach § 18 Absatz 1 Satz 4 HundeG</p> <p><u>Inhaber/in:</u> Name, Vorname: Mustername, Mustervorname Anschrift: Musteranschrift PLZ Musterstadt Geburtsdatum: TT.MM.JJJJ</p> <p><u>Hund:</u> Name: Musterhundename Rasse/Kreuzung: Muster rasse</p>	<p>Logo</p>	<p><u>Weitere Angaben zum Hund:</u> Chipnummer: Muster nummer Geschlecht: Geburtsdatum: M/W TT.MM.JJJJ Beschreibung: Farbe, Fellart, Widerristhöhe</p> <p><u>Ausstellende Behörde:</u> Musterbezirksamt Musterfachbereich Ausstellungsdatum: TT.MM.JJJJ</p>	<p>Siegel</p>
	<p>Siegel</p>		

Anlage 6 (zu § 15 Absatz 3)

Muster der Bescheinigung nach § 24 Absatz 2 Satz 3 des Hundegesetzes

Die Bescheinigung ist wie folgt im Format ID-1 nach dem internationalen Standard ISO7810 zu erstellen und zu laminieren. Es ist schwarze Maschinenschrift vor farbigem Hintergrund (RGB-Farbraum-Werte: 251, 239, 197) mit dem durch den Senat festgelegten Logo Berlins in der jeweils geltenden Form zu verwenden. Die Bescheinigung ist vorder- und rückseitig mit dem entsprechenden Dienstsiegel zu versehen. Die zuständigen Behörden erhalten von der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung eine Vorlage mit dem jeweiligen Logo.

Vorderseite:

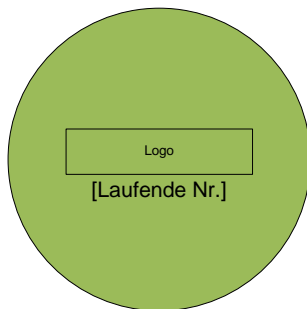
Rückseite:

Leinenpflichtbefreiungsbescheinigung nach § 24 Absatz 2 Satz 3 HundeG <u>Inhaber/in:</u> Name, Vorname: Mustername, Mustervorname Anschrift: Musteranschrift PLZ Musterstadt Geburtsdatum: TT.MM.JJJJ <u>Hund:</u> Name: Musterhundename Rasse/Kreuzung: Musterrasse	Logo	<u>Weitere Angaben zum Hund:</u> Chipnummer: Musternummer Plakettennummer: Musternummer Geschlecht: Geburtsdatum: M/W TT.MM.JJJJ Beschreibung: Farbe, Fellart, Widerristhöhe <u>Auflagen nach § 24 Absatz 2 Satz 2 HundeG:</u> (...) <u>Ausstellende Behörde:</u> Musterbezirksamt Musterfachbereich Ausstellungsdatum: TT.MM.JJJJ	Siegel
	Siegel		

Anlage 7 (zu § 15 Absatz 4)

Muster der Plakette nach § 19 Absatz 3 des Hundegesetzes

Die Plakette ist wie folgt aus Metall mit einem Durchmesser von vier Zentimetern in grüner Farbe mit dem durch den Senat festgelegten Logo Berlins in der jeweils geltenden Form zu fertigen. Plaketten, die zur Durchführung des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424), das durch Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Haltens und Führens von Hunden in Berlin vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 436) außer Kraft getreten ist, bereits gefertigt worden sind, können als Plakette nach § 19 Absatz 3 des Hundegesetzes erteilt werden.



A. Begründung

a) Allgemeines

Mit der Verordnung wird von der in § 32 Nummern 1, 3 bis 7 des Hundegesetzes enthaltenen Ermächtigung Gebrauch gemacht.

In der Verordnung werden Einzelheiten der Errichtung und des Führens des zentralen Registers nach § 11 des Hundegesetzes geregelt. Hierbei werden im Einzelnen bestimmt: Die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung als die für die Errichtung und das Führen des Registers zuständige Behörde; Maßnahmen des Datenschutzes; Einzelheiten der Beleihung; Behörden, die Daten einsehen, nutzen und eingeben können (Leserechte, Schreibrechte), sowie die Anforderungen hieran. Um eine berlinweit einheitliche Durchführung der §§ 6 bis 10 des Hundegesetzes sicherzustellen, werden in der Verordnung Grundstandards für den Nachweis der Sachkunde nach § 6 Absatz 2 des Hundegesetzes, die Durchführung von Sachkundeprüfungen nach § 7 Absatz 1 des Hundegesetzes und des Wesenstests nach § 9 Absatz 1 des Hundegesetzes sowie die Anerkennung von sachverständigen Personen nach § 10 des Hundegesetzes festgelegt. Dies gilt ebenfalls für Form und Inhalt der behördlichen Sachkundebescheinigung nach § 6 Absatz 3 Satz 1 des Hundegesetzes und weiterer Bescheinigungen.

Von der in § 32 Nummer 2 des Hundegesetzes enthaltenen Ermächtigung, eine Liste der Rassen und Kreuzungen von Hunden, die als gefährlich im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Hundegesetzes gelten, zu bestimmen, ist bereits mit der Gefährliche-Hunde-Verordnung Gebrauch gemacht worden.

b) Einzelbegründung

Zu Teil 1 Zentrales Register

Zu § 1 Einzelheiten der Errichtung und des Führens des zentralen Registers

§ 11 Absatz 1 des Hundegesetzes bestimmt abschließend die im zentralen Register zu speichernden Daten. Der Vollzug des Gesetzes sowie des Hundesteuer- und des Tierschutzgesetzes wird durch das zentrale Register erleichtert und verbessert. Den hierfür zuständigen Behörden werden die erforderlichen Zugriffsrechte auf die Daten des Registers eingeräumt.

Absatz 1:

Mit Absatz 1 wird die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung als für die Errichtung und das Führen des zentralen Registers zuständige Behörde bestimmt. Im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Senatsverwaltung kann eine nachgeordnete Behörde mit der Wahrnehmung der Aufgabe betraut werden. Auf Grund des landesweiten Datenbestandes des zentralen Registers ist eine Zuständigkeit der Hauptverwaltung geboten.

Absatz 2:

Absatz 2 regelt, dass das Register aus einem automatisiert geführten einheitlichen Datenbestand besteht. Eine automatisierte Führung mittels Datenbank ist in Anbetracht der Vielzahl der zu erwartenden Zugriffe geboten.

Absatz 3:

Absatz 3 sieht im Sinne des § 32 Nummer 1 des Hundegesetzes vor, dass eine juristische Person des Privatrechts mit deren Einverständnis durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Einrichtung und dem Führen des zentralen Registers beauftragt werden kann (Beleihung), wenn die Beauftragte die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bietet. Einhergehend mit der Gesetzesbegründung soll sich hierbei an den Erfahrungen im Land Niedersachsen orientiert werden. Die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bieten nur leistungsfähige, zuverlässige und fachkundige Bewerber. Von den in Frage kommenden juristischen Personen sollen Angaben zum Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gefordert werden. Die Forderung, dass die technische Umsetzung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen muss, sichert eine sichere, moderne und zeitgemäße technische und datenschutzrechtliche Realisierung.

Absatz 4:

Die Beauftragte wird ermächtigt, anstatt der das Register sonst betreibenden Behörde Gebühren auf Grund der einschlägigen Rechtsvorschriften hoheitlich durch Bescheid festzusetzen und zu erheben.

Zu § 2 Zugriff auf das zentrale Register

Absatz 1 und 2:

Absatz 1 und 2 listen die Behörden auf, die Daten einsehen, nutzen und eingeben können (Leserechte, Schreibrechte). Die für die Durchführung des Hundegesetzes zuständigen Behörden, die für die Erhebung der Hundesteuer zuständige Stelle sowie die Polizei und Ordnungsbehörden erhalten im Rahmen ihrer Zuständigkeit Leserechte. Gleichzeitig werden sie als zuständige Stelle für die von ihnen genutzten Daten bestimmt. Absatz 2 ermöglicht es den für die Durchführung des Hundegesetzes zuständigen Behörden, Eintragungen und Änderungen des Datensatzes nach § 11 Absatz 1 Nummer 9 des Hundegesetzes vorzunehmen. Diese Regelung ist geboten, damit die Bezirksämter die Eintragungen im Register unmittelbar selbst vornehmen können.

Absatz 3:

Die Regelungen des Absatzes 3 schützen die im zentralen Register niedergelegten Daten vor Missbrauch und unbefugtem Zugriff.

Zu § 3 Datenübermittlung und Auskünfte

Absatz 1:

§ 3 Absatz 1 regelt die Anforderungen an die Übermittlung personenbezogener Daten aus dem zentralen Register an Behörden des Landes Berlin und an Ordnungs- und Polizeibehörden eines anderen Landes. Entsprechend der in § 11 Absatz 2 des Hundegesetzes enthaltenen Zweckbestimmung ermöglicht das zentrale Register insbesondere die einfache und schnelle Identifizierung von Hunden und deren Halterinnen und Haltern.

Absatz 2:

Es wird klargestellt, dass nur diejenigen Behörden, die auch Leserechte haben, über Übermittlungen an Behörden anderer deutscher Länder zu entscheiden haben. Die Übermittlung personenbezogener Daten soll in elektronischer Form erfolgen können, damit eine medienbruchfreie Verarbeitung möglich ist. Im Sinne der Transparenz sind die Betroffenen bei der Erhebung der Daten über die Möglichkeit der Übermittlung auf geeignete Weise hinzuweisen.

Zu § 4 Automatisierter Abruf personenbezogener Daten

Absatz 1:

Der Abruf personenbezogener Daten aus dem zentralen Register im automatisierten Verfahren wird hier unter besondere Voraussetzungen gestellt, um die Zugriffsmöglichkeiten datenschutzgerecht und verhältnismäßig zu beschränken. Der Abruf ist nur den Behörden und Dienststellen des Landes Berlin gestattet, soweit sie Vorschriften des Hundegesetzes, des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes, des Tierschutzgesetzes oder des Hundesteuergesetzes anwenden. Hiermit wird den Behörden, die in der Regel auf einen schnellen Zugriff auf die Daten angewiesen sind, die Möglichkeit eingeräumt, unmittelbar auf die Registerdaten zugreifen zu können.

Absatz 2:

Die Anforderungen des Absatzes 2, der die Voraussetzungen einer Abfrage regelt, dienen der Datensicherheit und sollen verhindern, dass Daten in größerem Umfang aus der Datenbank übertragen werden können. Es soll nur eine gezielte Suche möglich sein.

Absatz 3:

Die Regelungen des Absatzes 3 dienen der Sicherheit der Daten des Registers und sollen unbefugte Eingriffe verhindern bzw. nachvollziehbar machen.

Zu § 5 Technische und organisatorische Maßnahmen

§ 5 benennt einzelne technische und organisatorische Maßnahmen, mit denen insbesondere die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Verfügbarkeit und Revisionsfähigkeit der Daten sichergestellt werden sollen. Zugleich wird bestimmt, dass technische und organisatorische Einzelheiten einer Schnittstelle zur Übermittlung von Daten an die für die Hundesteuer zuständigen Stellen durch die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für das zentrale Register zuständigen Behörde festgelegt werden.

Zu Teil 2 Sachkundenachweis, Sachkundeprüfung und Wesenstest

Zu § 6 Einzelheiten zum Nachweis der Sachkunde

Absatz 1:

Zur Erleichterung der Bearbeitung des Nachweises der Haltedauer soll die Vorlage des Bescheides über die Hundesteuer bzw. die Befreiung von der Hundesteuer genügen. Die Nachweise nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Buchsta-

be a bis d des Hundegesetzes sollen in der Regel durch Eigenerklärungen erbracht werden, wenn nicht begründete Tatsachen eine konkrete Einzelfallprüfung gebieten. Für die sonstigen als sachkundig geltenden Personen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 des Hundegesetzes wird vorgeschrieben, dass die jeweiligen Voraussetzungen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen sind. In Betracht kommen insbesondere Kopien der tierärztlichen Approbation, des Zeugnisses der Jagdgebrauchshundeprüfung und der Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz sowie eine Bescheinigung des Dienstherrn über das Führen von Diensthunden.

Absatz 2:

Hier wird näher bestimmt, dass als vergleichbarer Nachweis der Sachkunde im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 des Hundegesetzes das erfolgreiche Absolvieren einer theoretischen und praktischen Sachkundeprüfung bei Verbänden oder anderen nichtstaatlichen Organisationen gelten soll. Damit können im Einzelfall auch Sachkundeprüfungen als vergleichbar angesehen werden, die nicht bei anerkannten sachverständigen Personen abgelegt wurden. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Sachkundeprüfungen hinsichtlich Inhalten und Verfahren mit der Sachkundeprüfung nach dieser Verordnung im Wesentlichen vergleichbar ist. Damit soll die Wahrung von Mindeststandards sichergestellt werden. Über die hinreichende Vergleichbarkeit hat im Einzelfall die zuständige Behörde zu befinden. Überregionale Hundeverbände oder -vereine mit entsprechender Sachkundeprüfung sind nach derzeitigem Stand insbesondere der Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH), der Berufsverband der Hundeerzieger und Verhaltensberater e. V. (BHV) und der Jagdgebrauchshundeverband e. V. (JGHV).

Zu § 7 Inhalte und Verfahren der Sachkundeprüfung

Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt das Ziel des theoretischen Teils der Sachkundeprüfung und schreibt Standards vor, um ein Mindestmaß an Qualität, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit sicherzustellen. Es werden Vorgaben für den Ablauf des theoretischen Teils der Sachkundeprüfung gemacht. Die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung wird einen Fragenkatalog führen, aus dem die sachverständigen Personen 30 Fragen auswählen können. Für das Bestehen ist die Beantwortung von mindestens 70 Prozent der Fragen erforderlich.

Absatz 2:

Absatz 2 enthält Bestimmungen für den praktischen Teil der Sachkundeprüfung, der in Form einer Gehorsamsprüfung erfolgt. Die Einzelheiten regelt Anlage 1 zu dieser Verordnung, die verschiedene Gehorsamsübungen vorschreibt. Die Gehorsamsübungen entsprechen den Prüfkriterien, die von Experten allgemein anerkannt sind und die auch in den Sachkundeprüfungen nach den Vorgaben anderer deutscher Länder Anwendung finden. Für die Gehorsamsprüfung wird zur Sicherstellung der Durchführbarkeit das Mindestalter des Hundes vorgeschrieben. Für gefährliche Hunde nach § 5 Absatz 1 des Hundegesetzes wird vorgeschrieben, dass der Teil der Gehorsamsprüfung, der die Kontrolle im Freilauf betrifft, entfällt. Diese Maßgabe trägt dem Umstand Rechnung, dass gefährliche Hunde nach § 5 Absatz 1 des Hundegesetzes einer besonderen Leinenpflicht gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 des Hundegesetzes unterliegen,

die außerhalb des ausbruchssicheren Grundstücks, auf dem der jeweilige Hund gehalten wird, und bei Mehrfamilienhäusern außerhalb der Wohnung grundsätzlich überall gilt. Für die praktische Sachkunde kommt es daher auf die Fähigkeit zur Kontrolle eines gefährlichen Hundes im Freilauf nicht an. Gefährliche Hunde sollen sich grundsätzlich gerade nicht frei bewegen. Für eine Befreiung von der besonderen Leinenpflicht von gefährlichen Hunden nach § 5 Absatz 1 des Hundegesetzes ist die Durchführung und Bewertung dieser Prüfungssequenzen (Kontrolle im Freilauf) durch eine sachverständige Person im Rahmen des Wesenstests optional vorgesehen (vergleiche § 8 in Verbindung mit Anlage 2 der Hundegesetzesdurchführungsverordnung). In dem nach § 8 Absatz 4 der Hundegesetzesdurchführungsverordnung genannten Bewertungsbogen zum Wesenstests muss die den Wesenstest durchführende Person eine Einschätzung dokumentieren bzgl. der Ungefährlichkeit des Hundes mit Blick auf die Möglichkeit der Befreiung von der besonderen Leinenpflicht nach § 24 Absatz 2 des Hundegesetzes

Absatz 3:

Gefährliche Hunde sind nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Hundegesetzes von einer Leinenpflicht befreit, soweit dies für eine ordnungsgemäße Sachkundeprüfung unerlässlich und die Sicherheit von Menschen und Tieren gewährleistet ist. Hierzu wird klargestellt, dass die Entscheidung über diese Befreiung durch die sachverständige Person zu treffen ist, soweit die Vorgaben der Anlage 1 nicht etwas anderes bestimmen.

Absatz 4:

Hier wird vorgeschrieben, dass für die Bewertung der Gehorsamsprüfung das Musterformular zu verwenden ist, welches die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Da die Bewertung zu den Prüfunterlagen gehört, deren Übermittlung die zuständige Behörde nach § 7 Absatz 2 Satz 2 des Hundegesetzes verlangen kann, ist ein einheitlicher Standard in Bezug auf das Verfahren der Sachkundeprüfung sicherzustellen. Ergeben sich bei den Gehorsamsübungen sowohl negative als auch positive Wertungen, wird hier bestimmt, dass es sachverständige Einschätzung der prüfenden Person ist, ob die Gehorsamsprüfung insgesamt als noch bestanden oder nicht bestanden zu bewerten ist. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Entscheidung alle Umstände des jeweiligen Einzelfalls berücksichtigt ohne an starre Vorgaben, wie beispielsweise eine bestimmte Anzahl negativer Wertungen, gebunden zu sein. Ferner wird die gesetzgeberische Regelung klargestellt, dass die praktische Sachkunde immer nur in Bezug auf einen bestimmten Hund bestehen und überprüft werden kann.

Absatz 5:

Die Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Sachkundeprüfung wird mittels des auf der Internetseite der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung veröffentlichten Musterformulars erteilt und dient gegenüber den zuständigen Behörden zum Nachweis der Sachkunde nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 des Hundegesetzes.

Zu § 8 Inhalte und Verfahren des Wesenstests zum Nachweis der Sozialverträglichkeit

Absatz 1:

Der Wesenstest dient der Überprüfung der Sozialverträglichkeit nach § 8 des Hundegesetzes und damit der Feststellung, ob der Hund eine gefährdende Eigenschaft nach § 5 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 des Hundegesetzes besitzt. Die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 2 zu dieser Verordnung. Diese schreibt insbesondere verschiedene Überprüfungssequenzen zur Überprüfung des Sozial- und Kommunikationsverhaltens des Hundes vor. Die Überprüfungssequenzen entsprechen den Prüfkriterien, die von Experten allgemein anerkannt sind und die auch in den Wesenstests nach den Vorgaben anderer deutscher Länder Anwendung finden. Den sachverständigen Personen wird die Möglichkeit eröffnet, nach pflichtgemäßem Ermessen einzelne Überprüfungssequenzen abzuwandeln, wenn der Wesenstest auf Grund eines konkreten Vorfalls oder einer konkreten Auffälligkeit durchgeführt wird, soweit es sich nicht um einen gefährlichen Hund nach § 5 Absatz 1 des Hundegesetzes handelt. Das Ergebnis des Wesenstests kann auch Grundlage einer Befreiung von der besonderen Leinenpflicht gemäß § 24 Absatz 2 des Hundegesetzes sein. Diese setzt unter anderem voraus, dass im Einzelfall keine Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren oder für Sachen zu befürchten sind. Damit einher geht gerade auch die Kontrollierbarkeit des Hundes ohne Leine. Daher sollen die sachverständigen Personen im Wesenstest auch Übungen im Freilauf nach der Anlage 1 durchführen. Dadurch werden die sachverständigen Personen in die Lage versetzt, Empfehlungen mit Blick auf die Befreiungsmöglichkeit auszusprechen.

Absatz 2:

Gefährliche Hunde nach § 5 Absatz 1 des Hundegesetzes sind nach § 20 Absatz 3 des Hundegesetzes von der Maulkorbpflicht befreit, soweit dies für einen ordnungsgemäßen Wesenstest unerlässlich und die Sicherheit von Menschen und Tieren gewährleistet ist. Hierzu wird klargestellt, dass die Entscheidung über diese Befreiung durch die sachverständige Person zu treffen ist. Soweit der zu überprüfende Hund nicht von der Maulkorbpflicht befreit wird, wird vorgeschrieben, dass der verwendete Maulkorb beißsicher sein, aber die Mimik des Hundes erkennen lassen muss. Dadurch wird eine visuelle Überprüfung der Verhaltensreaktionen sichergestellt.

Absatz 3:

Gefährliche Hunde sind nach § 24 Absatz 1 Nummer 2 des Hundegesetzes von einer Leinenpflicht befreit, soweit dies für einen ordnungsgemäßen Wesenstest unerlässlich und die Sicherheit von Menschen und Tieren gewährleistet ist. Hierzu wird klargestellt, dass die Entscheidung über diese Befreiung durch die sachverständige Person zu treffen ist, soweit die Vorgaben der Anlage 2 nicht etwas anderes bestimmen.

Absatz 4:

Hier wird bestimmt, dass für die Bewertung des Wesenstests das Musterformular zu verwenden ist, welches die für das Veterinärwesen zuständige Senats-

verwaltung auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Da die Bewertung zu den Prüfunterlagen gehört, deren Übermittlung die zuständigen Behörden nach §§ 9 Absatz 2, 7 Absatz 2 Satz 2 des Hundegesetzes verlangen kann, ist ein einheitlicher Standard in Bezug auf das Verfahren des Wesenstests sicherzustellen. Ergeben sich bei den Überprüfungssequenzen sowohl negative als auch positive Wertungen, wird hier bestimmt, dass es sachverständige Einschätzung der prüfenden Person ist, ob in der Gesamtschau auf fehlende Sozialverträglichkeit des zu prüfenden Hundes zu erkennen ist. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Entscheidung alle Umstände des jeweiligen Einzelfalls berücksichtigt ohne an starre Vorgaben, wie beispielsweise eine bestimmte Anzahl negativer Wertungen, gebunden zu sein.

Zu Teil 3 Sachverständige Personen

Zu § 9 Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung sachverständiger Personen

Absatz 1:

Dem Antrag auf Anerkennung als sachverständige Person an die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung sind Nachweise über das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen der Anerkennung beizufügen. Damit die Kontaktdaten der sachverständigen Person nach ihrer Anerkennung in der Liste nach § 10 Absatz 5 des Hundegesetzes datenschutzrechtskonform veröffentlicht werden können, ist bei Antragstellung eine entsprechende Erklärung, ob in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten eingewilligt wird, abzugeben. Ob die den Antrag stellende Person als sachverständige Person anerkenungsfähig ist, bleibt hiervon unberührt.

Absätze 2 bis 4:

Die Absätze 2 bis 4 konkretisieren die Anforderungen des § 10 Absätze 2 bis 4 des Hundegesetzes an die Anerkennung als sachverständige Person durch Regelbeispiele. Diese sind weder zwingend noch abschließend. Die jeweiligen Voraussetzungen der Anerkennung als sachverständige Personen nach § 10 Absätze 2 bis 4 des Hundegesetzes können daher trotz Vorliegen eines Regelbeispiels auf Grund eines atypischen Sachverhalts nicht und umgekehrt auch ohne Vorliegen eines Regelbeispiels im Einzelfall erfüllt sein.

Absatz 2:

Absatz 2 sieht mit in anderen deutschen Ländern entsprechend anerkannten sachverständigen Personen ein Regelbeispiel für die Anerkennung als sachverständige Person nach § 10 Absatz 2 des Hundegesetzes vor. Voraussetzung ist aber, dass die jeweiligen Rassen oder Kreuzungen, auf die sich der Tätigkeit der sachverständigen Personen bezieht, mit den in der Gefährliche-Hunde-Verordnung genannten Rassen und Kreuzungen übereinstimmen oder diesen ähneln. Damit soll sichergestellt werden, dass nur solche Personen anerkannt werden, die entsprechende Kenntnisse in Bezug auf die hier konkret in Betracht kommenden Rassen und Kreuzungen aufweisen.

Absatz 3:

Absatz 3 konkretisiert die Anforderungen des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Hundegesetzes an die Anerkennung als sachverständige Person für die Durchführung von Sachkundeprüfungen durch zwei Regelbeispiele. Personen, die über eine gültige tierschutzrechtliche Erlaubnis für eine sogenannte Hundeschule verfügen, sowie zugelassene und erfahrene Tierärztinnen oder Tierärzte sind in der Regel nach § 10 Absatz 3 des Hundegesetzes anzuerkennen. Für den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit zur gewissenhaften und unparteiischen Durchführung der Sachkundeprüfung im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Hundegesetzes dient ein Führungszeugnis für Behörden.

Absatz 4:

Absatz 4 konkretisiert die zusätzlichen Anforderungen des § 10 Absatz 4 des Hundegesetzes an die Anerkennung als sachverständige Person für die Durchführung von Wesenstests durch zwei Regelbeispiele. Fachtierärztinnen und Fachtierärzte für Verhaltenskunde sowie Tierärztinnen und Tierärzte mit entsprechender Zusatzbezeichnung sind in der Regel als entsprechende sachverständige Personen anzuerkennen. Dasselbe gilt für Personen mit langjähriger Erfahrung in der Arbeit mit gefährlichen Hunden und erfolgreich absolvierten Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Bereich der Verhaltensbiologie von verhaltensauffälligen Hunden.

Zu § 10 Verzeichnis der sachverständigen Personen

§ 10 regelt die Einzelheiten des Verzeichnisses der sachverständigen Personen nach § 10 Absatz 5 des Hundegesetzes.

Zu § 11 Pflicht zur Fortbildung, Mindestumfang der Tätigkeit, Berichtspflicht

Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Pflicht der sachverständigen Personen zur Fortbildung. Nachweise über die Teilnahme sind auf Verlangen vorzulegen.

Absatz 2:

Absatz 2 regelt den Mindestumfang der Tätigkeit der sachverständigen Personen nach § 10 Absatz 4 des Hundegesetzes. Es handelt sich um eine Soll-Vorschrift. Soweit der Mindestumfang nicht erreichbar ist, insbesondere weil der Markt keine Nachfrage hergibt, liegt keine Pflichtverletzung vor. Anonymisierte Nachweise über die Einhaltung der Pflicht sind auf Verlangen vorzulegen.

Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Pflicht der sachverständigen Personen nach § 10 Absatz 3 des Hundegesetzes zur Berichterstattung über Kostenaufwand und durchschnittlich geforderte Entgelte. Die Vorgabe steht im Zusammenhang mit der Ermächtigungsgrundlage des § 12.

Zu § 12 Entgeltbegrenzung

§ 12 setzt die gesetzgeberische Maßgabe des § 32 Nummer 4 des Hundegesetzes um, Vorgaben zur Durchsetzung angemessener, den Kostenaufwand nicht übersteigender Entgelte für die Durchführung der Sachkundeprüfung zu machen. Die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung erhält eine Rechtsgrundlage zur Festsetzung von Höchstbeträgen unter der Voraussetzung eines auffälligen Missverhältnisses zwischen den durchschnittlichen Entgelten und dem durchschnittlichen Kostenaufwand. Für sachverständige Personen besteht die Verpflichtung, diese Festsetzung zu beachten. Satz 3 stellt dabei klar, dass diese Vorgabe eine ausschließlich öffentlich-rechtliche Verpflichtung der sachverständigen Personen ist, die sich auf privatrechtliche Verträge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, insbesondere zwischen sachverständiger und zu prüfender Person, nicht auswirkt. Mit der Rechtsgrundlage stehen die Berichtspflicht nach § 11 Absatz 3 und die Regelung zur Rücknahme und zum Widerruf der Anerkennung nach § 13 im Zusammenhang.

Zu § 13 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

§ 32 Nummer 5 des Hundegesetzes ermächtigt die zuständige Senatsverwaltung dazu, Voraussetzungen der Rücknahme und des Widerrufs der Anerkennung als sachverständige Person zu regeln. § 10 Absatz 6 des Hundegesetzes schreibt bereits vor, dass die Anerkennung insbesondere zurückgenommen oder widerrufen werden kann, wenn die sachverständige Person nicht mehr über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt oder nicht die Vorgaben dieser Verordnung zur Fortbildung und zum Mindestumfang der Tätigkeit beachtet. § 13 ergänzt diese Vorgaben um eine Rechtsgrundlage für die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung bei wiederholten erheblichen Verstößen gegen Festsetzungen nach § 12. Damit soll die Durchsetzung angemessener Entgelte für die Durchführung der Sachkundeprüfung im Sinne des § 32 Nummer 4 des Hundegesetzes ermöglicht werden. Da die Aufhebung der Anerkennung nicht bei jedweden unerheblichen Verstoß möglich ist, wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt. Die allgemeinen Vorschriften zur Rücknahme und zum Widerruf von Verwaltungsakten, §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), bleiben in der jeweils gültigen Fassung hiervon unberührt.

Zu Teil 4 Bescheinigungen, Plakette

Zu § 14 Sachkundebescheinigung

Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 konkretisiert die beim Antrag auf Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach § 6 Absatz 3 Satz 1 des Hundegesetzes zu machenden Angaben, die Inhalte der Bescheinigung werden sollen beziehungsweise Grundlage der Antragsbearbeitung sind. Satz 2 schreibt darüber hinaus die Beifügung eines Lichtbildes, welches den Anforderungen für einen Personalausweis entspricht, vor. Dadurch wird sichergestellt, dass die auf dem Lichtbild abgebildete Person deutlich erkennbar ist. Auf diese Weise ist die Sachkundebescheinigung

im Rahmen der Pflicht zum Mitführen und zur Vorlage nach § 29 Absatz 1 Satz 2 des Hundegesetzes leicht überprüfbar.

Absatz 2:

Absatz 2 schreibt vor, dass die Sachkundebescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 zu dieser Verordnung zu erteilen ist. Das Muster dient der Erteilung der Sachkundebescheinigung nach berlinweit einheitlichen Vorgaben.

Zu § 15 Weitere Bescheinigungen, Plakette

§ 15 macht von der Ermächtigung in § 32 Nummer 7 des Hundegesetzes zur Bestimmung von Inhalt und Form der weiteren Bescheinigungen nach den §§ 16 Absatz 4, 18 Absatz 1 Satz 4 und 24 Absatz 2 Satz 3 sowie der Plakette nach § 19 Absatz 3 des Hundegesetzes Gebrauch. Die für Plaketten zu nutzenden laufenden Nummern werden von der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung an die zuständigen Behörden vergeben, um Dopplungen auszuschließen. Für die Einzelheiten wird auf die Muster in den Anlagen 4 bis 7 zu dieser Verordnung verwiesen. Die Muster dienen der Erteilung dieser Bescheinigungen und der Plakette nach berlinweit einheitlichen Vorgaben.

Zu Teil 5 Inkrafttreten

Zu § 16 Inkrafttreten

Mit § 16 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestimmt.

c) Beteiligung des Rats der Bürgermeister

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes). Er hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2018 über den Verordnungsentwurf beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Bürgermeister nimmt die von der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung eingebrachte Vorlage Nr. R-320/2018 zur Kenntnis und regt an, folgende Anmerkungen bzw. Änderungen in die betreffende Verordnung mit aufzunehmen:

- Grundsätzlich ist anzumerken, dass die zwei avisierten Stellen für den Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht als ausreichend betrachtet werden. Gleichwohl wird zusätzliches Personal im Außendienst der bezirklichen Ordnungsämter für die entsprechenden Kontrollen gefordert.*
- Ferner regen die Bezirke ein späteres Inkrafttreten der Verordnung im Jahr 2018 an, um den beteiligten Behörden die Möglichkeit zu geben, beispielsweise Bescheinigungsvorlagen anzupassen und technisch-logistische Probleme zu lösen. Außerdem muss die Gebührenordnung angepasst werden.*
- In Bezug auf die auszustellenden Bescheinigungen muss gemeinsam mit den Bezirken eine praktische und organisatorisch machbare Lösung gefunden werden.*

- *Zu § 6 der Hundegesetzdurchführungsverordnung: Hier sollte überprüft werden, inwieweit das Zusammenwirken von Wesenstest und Sachkundennachweis näher erläutert bzw. klargestellt werden kann (beispielsweise durch entsprechende Verweise).*
- *Zu Anlage 4 der Hundegesetzdurchführungsverordnung: Es wird angeregt, den in Anlage 4 genannten Vermittler in der Begründung näher zu definieren.*
- *Es bleibt abzuwarten, ob die Regelungen in Bezug auf die Bestandshunde handhabbar sind. Deshalb wird angeregt, dass der Status „Bestandshund“ durch geeignete Dokumente nachgewiesen werden muss.*

Dazu führt die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Folgendes aus:

Zu Spiegelstrich 1:

Der Forderung nach mehr Personal im Außendienst der bezirklichen Ordnungsämter für die vorgesehenen Kontrollen wird nicht zugestimmt.

In den zuständigen Behörden der bezirklichen Ordnungsämter ergibt sich für die Durchführung der Amtshandlungen des neuen Hundegesetzes, die mit dieser Verordnung in Kraft treten, ein personeller Mehrbedarf. Dieser Mehrbedarf von zwei Verwaltungsstellen je Bezirk wurde in der Vorlage zur Beschlussfassung über das neue Hundegesetz (Abgh-Drs. 17/2338) berücksichtigt und vom Gesetzgeber und den mitzeichnenden Senatsverwaltungen für Finanzen und für Inneres und Sport anerkannt. Aus den Regelungen der Hundegesetzdurchführungsverordnung selbst ergibt sich kein personeller Mehrbedarf. Der schon im Zuge der Erarbeitung des neuen Hundegesetzes von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport und dem Rat der Bürgermeister reklamierte weitere Personalbedarf für den Außendienst der Ordnungsämter wurde von der Senatsverwaltung für Finanzen und der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz nicht anerkannt, da er mit einem aus dem neuen gegenüber dem alten Gesetz resultierenden Aufgabenzuwachs nicht begründet werden konnte. Vielmehr ging es damals und geht es heute um ein seit vielen Jahren bestehendes Personal-/Vollzugsdefizit, das nicht auf die Neuregelungen des neuen Hundegesetzes und der neuen Hundegesetzdurchführungsverordnung zurückzuführen ist.

Zu Spiegelstrich 2:

Der Anregung nach einem späteren Inkrafttreten der Hundegesetzdurchführungsverordnung wird entsprochen.

Angesichts des Umfangs und der Komplexität der mit Inkrafttreten der Hundegesetzdurchführungsverordnung geltenden Neuregelungen und der sich in einigen Bezirken verzögernden Besetzung der anerkannten zwei Personalstellen ist dieser Wunsch nachvollziehbar. Den Bezirken soll hier deshalb entgegengekommen werden.

Zu Spiegelstrich 3:

Dieses Anliegen ist aus Sicht der Senatsverwaltung nicht nachvollziehbar.

Die Hundegesetzdurchführungsverordnung enthält präzise und mit geringem bürotechnischen und materiellen Aufwand umzusetzende Vorgaben zum Format der auszustellenden Bescheinigungen (laminierte Karte im ID1-Format, schwarze Maschinenschrift vor farbigem Hintergrund) womit eine Vereinheitlichung der von den Bezirken herauszugebenden Bescheinigungen sichergestellt wird. Erforderlich sind Laminiergeräte und Farbdrucker. Zu den in Rede stehenden Bescheinigungen heißt es in den Anlagen 3, 5 und 6 der Hundegesetzdurchführungsverordnung zudem: „Die zuständigen Behörden erhalten von der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung eine Vorlage mit dem jeweiligen Logo.“

Zu Spiegelstrich 4:

Die erbetene Klarstellung ist durch Ergänzung der Begründung erfolgt.

Hier verweist der Beschluss offenbar versehentlich auf § 6 statt auf § 7 Absatz 2 der Hundegesetzdurchführungsverordnung. § 7 regelt den Inhalt und das Verfahren der Sachkundeprüfung. In § 7 Absatz 2 Satz 2 heißt es: „Ist der in der Prüfung geführte Hund ein gefährlicher Hund nach § 5 Absatz 1 des Hundegesetzes, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Durchführung der nach Anlage 1 Buchstabe B Nummer 3 vorgesehenen Gehorsamsprüfung (Kontrolle im Freilauf) entfällt.“ Hier wird offenbar ein Widerspruch dazu gesehen, dass sogenannte Listenhunde auf Antrag von der besonderen Leinenpflicht befreit werden können (§ 24 Absatz 2 Hundegesetz), sie aber in der praktischen Sachkundeprüfung nicht im Freilauf geprüft werden sollen. Für eine Befreiung von der besonderen Leinenpflicht ist jedoch nicht allein die bestandene Sachkundeprüfung, sondern auch das Ergebnis des Wesenstests zu berücksichtigen. Die Vorgaben zur Durchführung des Wesenstests gemäß § 8 in Verbindung mit Anlage 2 der Hundegesetzdurchführungsverordnung sehen wiederum die Möglichkeit der Prüfung des gefährlichen Hundes und dessen Kontrolle im Freilauf vor.

Dem Wunsch der Klarstellung wird aber durch folgende Ergänzung der Begründung zu § 7 Absatz 2 Hundegesetzdurchführungsverordnung entsprochen:

„Für eine Befreiung von der besonderen Leinenpflicht von gefährlichen Hunden nach § 5 Absatz 1 des Hundegesetzes ist die Durchführung und Bewertung dieser Prüfungssequenzen (Kontrolle im Freilauf) durch eine sachverständige Person im Rahmen des Wesenstests optional vorgesehen (vergleiche § 8 in Verbindung mit Anlage 2 der Hundegesetzdurchführungsverordnung). In dem nach § 8 Absatz 4 der Hundegesetzdurchführungsverordnung genannten Bewertungsbogen zum Wesenstests muss die den Wesenstest durchführende Person eine Einschätzung dokumentieren bzgl. der Ungefährlichkeit des Hundes mit Blick auf die Möglichkeit der Befreiung von der besonderen Leinenpflicht nach § 24 Absatz 2 des Hundegesetzes“.

Zu Spiegelstrich 5:

Dem Anliegen wird dahingehend entsprochen, dass dieser Punkt aus der Anlage 4 gestrichen wird.

Zu Spiegelstrich 6:

Die Forderung nach geeigneten Dokumenten zum Nachweis des Status „Bestandshund“ kann nicht berücksichtigt werden.

Der Einschätzung ist zwar zuzustimmen, dass mangels von Vorgaben zum Mitführen einer Bescheinigung über den Status „Bestandshund“ die Durchsetzung der Regelungen zur allgemeinen Leinenpflicht erschwert ist. Hunde, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Hundegesetzes am 22. Juli 2016 gehalten wurden, sind von der allgemeinen Leinenpflicht ausgenommen. Das Gesetz sieht aber nicht vor, dass eine Hundeführerin oder ein Hundeführer beim Führen des Hundes in der Öffentlichkeit eine Bescheinigung mitführen muss, die diesen Status gegenüber kontrollierenden Beamtinnen oder Beamten belegt. Auch § 32 Hundegesetz, der zum Erlass der Hundegesetzesdurchführungsverordnung ermächtigt, bietet keine Möglichkeit, Regelungen für eine solche Bescheinigung zu erlassen. Dies wäre nur über eine Gesetzesänderung möglich.

B. Rechtsgrundlage

§ 32 Nummern 1, 3 bis 7 des Hundegesetzes

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Halterinnen und Halter von gefährlichen Hunden müssen mit Kosten für die Durchführung des Wesenstests rechnen. Personen, die eine Sachkundeprüfung ableisten, müssen mit Kosten für deren Durchführung rechnen. In der Begründung zum Hundegesetz (Abgeordnetenhaus-Drucksache 17/2338, S. 3) wird entsprechend den Erfahrungen aus anderen deutschen Ländern von voraussichtlich etwa 15 bis 20 EUR für den theoretischen Teil und etwa 30 bis 40 EUR für den praktischen Teil ausgegangen. Mittelbar ist für Amtshandlungen nach denjenigen Vorschriften des Hundegesetzes, die mit Inkrafttreten dieser Verordnung ihrerseits in Kraft treten, mit kostendeckenden Gebühren zu rechnen. Solche Amtshandlungen sind insbesondere die einmalige Registrierung im zentralen Hunderegister, die Erteilung einer Sachkundebescheinigung, die Anerkennung als sachverständige Person oder die Erteilung einer Genehmigung zum gewerblichen Ausführen von Hunden.

D. Gesamtkosten

a) Personalausgaben

Der im Gesetz zur Neuregelung des Haltens und Führens von Hunden in Berlin (Abgeordnetenhaus-Drucksache 17/2338 vom 16.06.2015) beschriebene personelle Mehrbedarf in den Bezirken und der für Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung ist bereits entsprechend umgesetzt.

b) Sachausgaben

Es ist mit einmaligen Ausgaben für die Errichtung des zentralen Registers in Höhe von 100.000 EUR sowie laufenden Ausgaben für dessen Betrieb in Höhe von 60.000 EUR p. a. zu rechnen. Für die bezirklichen Ordnungsämter entstehen ggf. Ausgaben für die Ausstattung mit Farbdruckern, Geräten zur Laminierung von verschiedenen Bescheinigungen und entsprechendes Material.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

Mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung werden Bestimmungen des Hundegesetzes, die bisher noch nicht in Kraft getreten sind, ihrerseits in Kraft treten. Zur Erhebung kostendeckender Gebühren für die in diesen geregelten Amtshandlungen sind zeitnah entsprechende Tarifstellen in den Rechtsvorschriften auf Grund des Gesetzes über Gebühren und Beiträge zu schaffen. Nach Maßgabe der einschlägigen Vorgaben sind in der Übergangszeit Gebühren auf Grund des Auffangtatbestandes des § 8 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge festzusetzen. Im Haushaltsplan für 2018/2019 sind bei 0608/54010 für die Einrichtung des Hunderegisters 100.000 EUR für 2019 vorgesehen. Die Ausgaben für den Betrieb des zentralen Registers werden in 2019 im Rahmen der im Einzelplan 06 zur Verfügung stehenden Mittel in der Haushaltswirtschaft finanziert und ab 2020 im Einzelplan 06 ausgewiesen. Die übrigen bei den Bezirken ggf. anfallenden Sachkosten werden durch die erhobenen Gebühren ausgeglichen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Keine

Berlin, den 13. September 2018

Dr. Dirk Behrendt

Senator für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

**Allgemeines Zuständigkeitsgesetz
(AZG)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2018 (GVBl. S. 186) geändert worden ist

**3. Abschnitt
Rat der Bürgermeister**

**§ 14
Aufgaben**

Absatz 1:

Im Rat der Bürgermeister ist den Bezirksverwaltungen Gelegenheit zu geben, zu den grundsätzlichen Fragen der Gesetzgebung und der Verwaltung Stellung zu nehmen. Dies gilt auch für Gesetzesanträge aus der Mitte des Abgeordnetenhauses.

Hundegesetz

Vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 436)

**§ 5
Gefährliche Hunde**

(1) Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Abstammung von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe, einem nicht ständig kontrollierbaren Jagdtrieb oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist, gelten als gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes. Gefährliche Hunde im Sinne des Satzes 1 können durch Rechtsverordnung (§ 32) näher definiert werden.

(2) Wenn wesentliche Merkmale des Phänotyps eines Hundes die Annahme rechtfertigen, dass der Hund einer in der Rechtsverordnung (§ 32) genannten Rasse oder Kreuzung zuzuordnen ist, gilt er als gefährlicher Hund im Sinne dieses Gesetzes, es sei denn, es wird auf Antrag der Halterin oder des Halters durch Begutachtung des Hundes festgestellt, dass es sich nicht um eine solche Rasse oder Kreuzung handelt.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes sind ferner Hunde, deren Gefährlichkeit die zuständige Behörde festgestellt hat. Die Gefährlichkeit eines Hundes besteht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von ihm eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Dies kann insbesondere der Fall sein, weil

1. er einen Menschen

- a) gebissen oder
- b) in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gefährdet, insbesondere in gefahrdrohender Weise angesprungen,

hat, ohne zuvor angegriffen oder provoziert worden zu sein,

- 2. er außerhalb der waidgerechten Jagd oder des Hütebetriebes ein anderes Tier gehetzt, gebissen oder getötet hat, ohne zuvor angegriffen worden zu sein, oder
- 3. bei ihm von einer aus der Abstammung, Ausbildung, Haltung oder Erziehung folgenden, über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen, Menschen oder Tiere vergleichbar gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist.

Als Ausbildung im Sinne von Satz 3 Nummer 3 gilt nicht die ordnungsgemäße Ausbildung von Diensthunden der Polizei, der Bundespolizei, des Zolls und der Bundeswehr sowie die Ausbildung zum geprüften Schutzhund. Widerspruch und Klage gegen die Feststellung nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die zuständige Behörde hebt auf Antrag die Feststellung nach Absatz 3 Satz 1 für die Zukunft auf, wenn die Halterin oder der Halter nachweist, dass von dem Hund keine Gefahr im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 mehr ausgeht. Als Nachweis nach Satz 1 gilt insbesondere der Nachweis der Sozialverträglichkeit des Hundes gemäß § 8 Absatz 2. Ein Antrag nach Satz 1 kann frühestens zwölf Monate nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Feststellung der Gefährlichkeit gestellt werden.

§ 6 Sachkunde

(1) Sachkundig ist, wer

- 1. die erforderlichen Kenntnisse über die sichere und tierschutzgerechte Haltung, das Sozialverhalten, die art- und rassetypischen Eigenschaften sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden besitzt und
- 2. mit den Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden vertraut ist

(theoretische Sachkunde)

sowie

- 3. fähig ist, seinen Hund im Alltag so zu führen, dass von ihm voraussichtlich keine Gefahren oder erheblichen Belästigungen für Menschen und Tiere und keine Gefahren für fremde Sachen ausgehen (praktische Sachkunde).

(2) Als sachkundig im Sinne des Absatzes 1 gelten in der Regel:

- 1. Tierärztinnen und Tierärzte,
- 2. Führerinnen und Führer von Diensthunden (§ 2 Absatz 2),
- 3. Personen, die mit ihrem Hund eine Jagdgebrauchshundeprüfung erfolgreich abgelegt haben,

4. Personen, die über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 oder 8 Buchstabe f des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur gewerbsmäßigen Zucht oder Haltung von Hunden verfügen,
5. Personen, die die Sachkundeprüfung (§ 7) bestanden haben,
6. Personen, die als sachverständige Person (§ 10) anerkannt sind,
7. Personen, deren Sachkunde durch eine zuständige Behörde eines anderen deutschen Landes amtlich anerkannt wurde sowie
8. Personen, die nachweislich in den letzten fünf Jahren vor Beantragung der Sachkundebescheinigung nach Absatz 3 über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten oder für eine juristische Person betreut haben, ohne dass
 - a) es zu Vorfällen im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 oder 2 gekommen ist,
 - b) Anordnungen im Sinne von § 30 Absatz 4 bis 7 oder Absatz 9 bestandskräftig geworden sind,
 - c) gegen die Person ein Bußgeld im Sinne von § 33 verhängt wurde oder
 - d) Anordnungen nach dem Tierschutzgesetz wegen Verstoßes gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Hundehaltung bestandskräftig geworden sind.

Als sachkundig gelten auch Personen, die die Sachkunde im Sinne des Absatzes 1 auf eine andere, vergleichbare Weise nachweisen können.

(3) Die zuständige Behörde erteilt einer Person, welche die Voraussetzungen nach Absatz 2 nachgewiesen hat, auf Antrag eine Sachkundebescheinigung. Der Antrag ist abzulehnen, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass die Person nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des Absatzes 1 verfügt.

§ 7 Sachkundeprüfung

(1) Sachkundeprüfung ist eine Prüfung der in § 6 Absatz 1 bezeichneten Kenntnisse und Fähigkeiten, welche nach den durch Rechtsverordnung (§ 32) festgelegten Vorgaben von einer Person auf eigene Kosten bei einer sachverständigen Person (§ 10) abgelegt wird. Die Prüfung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil.

(2) Die sachverständige Person erteilt der geprüften Person eine Bescheinigung über das Ergebnis der Sachkundeprüfung. Soweit erforderlich, kann die zuständige Behörde von der sachverständigen Person Auskunft über Einzelheiten der Prüfung

und die Übermittlung von Prüfunterlagen verlangen. Der Betroffene ist vor der Sachkundeprüfung über diese Möglichkeit der Datenübermittlung zu informieren.

§ 8 Nachweis der Sozialverträglichkeit

(1) Für jeden gefährlichen Hund nach § 5 Absatz 1, der den 15. Lebensmonat vollendet hat, sowie auf Anordnung nach § 30 Absatz 6 Satz 2 Nummer 5 für einen sonstigen Hund hat die Halterin oder der Halter der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass der Hund keine der in § 5 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 genannten Eigenschaften besitzt.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 kann in der Regel durch einen bei einer sachverständigen Person (§ 10) erfolgreich abgelegten Wesenstest (§ 9) geführt werden, es sei denn, Tatsachen begründen die Annahme, dass das Testergebnis auf einer unzureichenden Überprüfung beruht oder unrichtig ist. Die Befugnis der zuständigen Behörde nach § 30 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 9 Wesenstest

(1) Der Wesenstest wird nach den durch Rechtsverordnung (§ 32) festgelegten Vorgaben auf Kosten der Halterin oder des Halters von einer sachverständigen Person (§ 10) durchgeführt, welche den zu prüfenden Hund weder gezüchtet noch ausgebildet hat.

(2) § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 10 Sachverständige Person

(1) Sachverständige Personen im Sinne dieses Gesetzes bedürfen der Anerkennung durch die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung.

(2) Als sachverständige Person für die Begutachtung eines Hundes zur Feststellung, ob der Hund einer der in der Rechtsverordnung (§ 32) als gefährlich im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 genannten Rassen oder Kreuzungen angehört, werden auf Antrag Personen anerkannt, die nachweisen, dass sie über vertiefte Kenntnisse über die phänotypischen Merkmale von Hunden dieser Rassen oder Kreuzungen verfügen.

(3) Als sachverständige Person für Sachkundeprüfungen (§ 7) werden auf Antrag Personen anerkannt, die nachweisen, dass sie

1. vertiefte Kenntnisse über die sichere und tierschutzgerechte Haltung, das Sozialverhalten, die art- und rassetypischen Eigenschaften sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden besitzen und die Fähigkeiten haben, auch charakterlich schwierige oder gefährliche Hunde sicher zu führen,
2. mit den Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden vertraut sind sowie
3. die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen, um die Prüfungen gewissenhaft und unparteiisch durchzuführen.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde darf zur Überprüfung des Vorliegens dieser Voraussetzungen auch unangemeldet, an einer von einer sachverständigen Person durchgeführten Prüfung beobachtend teilnehmen.

(4) Als sachverständige Person für die Durchführung von Wesenstests (§ 9) werden auf Antrag Personen anerkannt, die neben den Voraussetzungen nach Absatz 3 nachweisen, dass sie über spezielle Kenntnisse der Verhaltensbiologie von Hunden verfügen.

(5) Die anerkannten sachverständigen Personen werden in ein von der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung geführtes Verzeichnis aufgenommen. In diesem Verzeichnis werden deren Namen, Vornamen, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit gespeichert, solange diese Person Sachkundeprüfungen nach § 7 vornimmt.

(6) Die Anerkennung nach Absatz 1 kann von der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung insbesondere zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die sachverständige Person nicht oder nicht mehr über die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit verfügt oder
2. die sachverständige Person nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung (§ 32) nachweist, dass sie sich in dem gebotenen Umfang fortgebildet sowie eine Mindestanzahl von Sachkundeprüfungen oder Wesenstests durchgeführt hat.

§ 11 Zentrales Register

(1) Zur Erfassung aller im Land Berlin gehaltenen Hunde wird ein zentrales Register errichtet, in dem die folgenden Daten gespeichert werden:

1. Name, Vornamen, Anschrift einschließlich Adresszusatz, und Geburtsdatum der Halterin oder des Halters, wenn es sich um eine natürliche Person handelt,
2. Name oder Bezeichnung und Anschrift der Halterin oder des Halters, wenn es sich um eine juristische Person handelt,
3. Chipnummer des Hundes (§ 4),
4. die Nummer der Plakette nach § 19 Absatz 3,
5. Rassezugehörigkeit des Hundes oder Angabe der Kreuzung, soweit feststellbar,
6. Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes,
7. Beginn und Ende der Haltung einschließlich Abhandenkommen des Hundes,
8. Tod des Hundes und
9. Art des Bissvorfalls oder Art der Gefährdung von Menschen oder Tieren bei Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes nach § 5 Absatz 3.

(2) Das zentrale Register dient

1. der Durchführung dieses Gesetzes,
2. der Identifizierung von Hunden,
3. der Feststellung der Halterin oder des Halters eines Hundes sowie bei herrenlosen Hunden der Ermittlung der letzten Halterin oder des letzten Halters,
4. der Durchführung der Aufgaben des Hundesteuergesetzes vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 539) in der jeweils geltenden Fassung,
5. der Durchführung des Tierschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie
6. der Gewinnung statistischer Erkenntnisse über die nach Rasse oder Kreuzung oder Gefährlichkeit aufgeschlüsselte Anzahl der in Berlin gehaltenen Hunde.

§ 16

Zucht, Vermehrung, Aufzucht, Ausbildung, Abrichten, Abgabe und Erwerb

Absatz 3:

Die Haltung eines Hundes darf nur aufgenommen werden, wenn der Hund

1. von einer Person, die über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 5, 6 oder 8 Buchstabe b oder f des Tierschutzgesetzes verfügt, oder
2. von einer nach § 6 Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 oder 6 als sachkundig geltenden Person

erworben wird, es sei denn, der Hund ist zum Zeitpunkt des Erwerbs bereits älter als ein Jahr.

Absatz 4:

Wer einen Hund abgibt, hat dem Erwerber eine Bescheinigung, die Angaben über seine Identität, einen Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 3 sowie Angaben, welcher Rasse oder Kreuzung der Hund angehört, zu erteilen. Der Erwerber eines Hundes ist verpflichtet, sich eine Bescheinigung gemäß Satz 1 ausstellen zu lassen und diese für die Dauer der Haltung des Hundes aufzubewahren.

§ 18

Anzeigepflicht

Absatz 1 Satz 4:

Die zuständige Behörde erteilt der Halterin oder dem Halter eine Bescheinigung über die Anzeige.

§ 19 Nachweispflicht

Absatz 3:

Die zuständige Behörde erteilt für den Hund eine Plakette, wenn die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt sind, es sei denn, es ist nach § 22 von der Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit der Halterin oder des Halters auszugehen oder es bestehen aufgrund des Ergebnisses des Wesenstests (§ 9) begründete Anhaltspunkte dafür, dass der Hund eine der in § 5 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 genannten Eigenschaften besitzt.

§ 20 Maulkorbpflicht

Absatz 3:

Gefährliche Hunde nach § 5 Absatz 1 sind von der Maulkorbpflicht befreit, soweit dies für einen ordnungsgemäßen Wesenstest (§ 9) unerlässlich und die Sicherheit von Menschen und Tieren gewährleistet ist.

§ 23 Besondere Leinenpflicht

Absatz 1 Satz 1:

Außerhalb des ausbruchssicheren Grundstücks, auf dem der Hund gehalten wird, und bei Mehrfamilienhäusern außerhalb der Wohnung sind gefährliche Hunde (§ 5) vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 stets an einer höchstens zwei Meter langen, reißfesten Leine zu führen.

§ 24 Befreiung von der besonderen Leinenpflicht

Absatz 1:

Gefährliche Hunde (§ 5) sind von einer Leinenpflicht befreit, soweit dies für

1. eine ordnungsgemäße Sachkundeprüfung (§ 7) oder
2. einen ordnungsgemäßen Wesenstest (§ 9)

unerlässlich und die Sicherheit von Menschen und Tieren gewährleistet ist.

Absatz 2 Satz 3:

Über die Befreiung von einer Leinenpflicht erteilt die zuständige Behörde der Halterin oder dem Halter eine Bescheinigung.

§ 29 Befreiung von der Leinenpflicht

Absatz 1:

Ein Hund, der nicht unter § 5 fällt, ist vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 von der Leinenpflicht befreit, wenn

1. er von einer Person geführt wird, der von der zuständigen Behörde eine Sachkundebescheinigung (§ 6 Absatz 3) erteilt worden ist, und
2. für ihn kein Leinenzwang angeordnet ist.

Die den Hund ohne Leine führende Person hat die Bescheinigung nach § 6 Absatz 3 jederzeit mit sich zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 32 Verordnungsermächtigung

Die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. Einzelheiten der Errichtung und des Führens des zentralen Registers (§ 11), insbesondere die Bestimmungen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten einschließlich deren Übermittlung, auch im automatisierten Abrufverfahren, und Löschung, sowie die Maßnahmen des Datenschutzes und die Bestimmung der zuständigen Behörde; die Beauftragung einer juristischen Person des Privatrechts mit der Errichtung und dem Führen des zentralen Registers (Beleihung) kann vorgesehen werden, wenn die juristische Person die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet,
2. Liste der Rassen und Kreuzungen von Hunden, die als gefährlich im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 gelten,
3. Einzelheiten zum Nachweis der Sachkunde nach § 6 Absatz 2,
4. Inhalte und Verfahren der Sachkundeprüfung (§ 7 Absatz 1) und des Wesens-tests (§ 9 Absatz 1), einschließlich von Vorgaben zur Durchsetzung angemessener, den Kostenaufwand nicht übersteigender Entgelte für die Durchführung der Sachkundeprüfung,
5. Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung sachverständiger Personen (§ 10), Anforderungen an die Fortbildung und den Mindestumfang ihrer Tätigkeit sowie Voraussetzungen der Rücknahme und des Widerrufs der Anerkennung,
6. Inhalt und Führen des Verzeichnisses nach § 10 Absatz 5,
7. Form und Inhalt der Bescheinigungen nach § 6 Absatz 3 Satz 1, § 16 Absatz 4, § 18 Absatz 1 Satz 4 und § 24 Absatz 2 Satz 3 sowie der Plakette nach § 19 Absatz 3.

Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung

Vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218)

§ 1 Anwendungsbereich

Absatz 1:

Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden Berlins gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in den §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist

§ 48 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.

(2) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, wenn er

1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat;
2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

In den Fällen des Satzes 3 wird der Verwaltungsakt in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

(3) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der nicht unter Absatz 2 fällt, zurückgenommen, so hat die Behörde dem Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse schutzwürdig ist. Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Behörde festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die Behörde den Betroffenen auf sie hingewiesen hat.

(4) Erhält die Behörde von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1.

(5) Über die Rücknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die nach § 3 zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der zurückzunehmende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

§ 49

Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

(2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,

1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist;
2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat;
3. wenn die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
4. wenn die Behörde auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht oder auf Grund des Verwaltungsaktes noch keine Leistungen empfangen hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
5. um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

§ 48 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden,

1. wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird;
2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

§ 48 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Der widerrufenen Verwaltungsakt wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn die Behörde keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(5) Über den Widerruf entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die nach § 3 zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der zu widerrufende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

(6) Wird ein begünstigender Verwaltungsakt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 bis 5 widerrufen, so hat die Behörde den Betroffenen auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit sein Vertrauen schutzwürdig ist. § 48 Abs. 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Für Streitigkeiten über die Entschädigung ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.